

mag.^a verena rassmann
wien, oktober 2005
überarbeitet von mag.^a kathrin
pelzer, november 2007



Internetrecherche/Desk Studie über die legalen Rahmenbedingungen zur Durchsetzung von Frauenrechten in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit

Impressum

Herausgeber:

**Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit
Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation (VIDC)**


Adresse:

**Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien
Tel: +43/1/713 35 94-0, Fax: DW 73
gender@vidc.org
www.vidc.org**

Idee und Konzept der Genderbox:
Swanhild Montoya

Redaktion/Layout:
**Mag.^a Renate Semler
Mag.^a Magda Seewald**

Copyright:
Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit

 **Österreichische
Entwicklungszusammenarbeit**

 **Vienna Institute for International
Dialogue and Cooperation
vidc.org**

Offenlegung nach Paragraph 25 Mediengesetz

Medieninhaber: Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit, Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien
Grundlegende Richtung: Diskussionsbeiträge zu den Themen Entwicklungspolitik, Entwicklungszusammenarbeit und Kulturaustausch Süd/Nord sowie Antirassismusaktivitäten. Verantwortlich für den Inhalt und Korrekturen sind die Autoren bzw. die Redaktion, Eigenvervielfältigung, Verlags- und Herstellungsort: Wien

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsliste.....	4
Vorwort des Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation.....	5
Resümee	7
Resumo	8
Vorbemerkung.....	9
1. Einführung.....	9
2. Internationale Instrumente zur Durchsetzung von Menschen-/Frauenrechten	10
2.1. Allgemeine Instrumente zum Schutz der Menschenrechte	10
2.2. Frauenspezifische Menschenrechtsinstrumente	11
3. Regionale Instrumente: Menschen- und Frauenrechtsschutz in Afrika	14
4. Nationale Instrumente zur Durchsetzung von Frauenrechten	15
4.1. Verfassung.....	15
4.2. Einfachgesetzliche Rechtslage	16
5. „National machineries“	29
6. Frauen und Gender in Kap Verde: Zahlen und Fakten (wenn Gender Daten vorhanden)...	33
7. Auswahl an Frauenorganisationen in Kap Verde.....	36
8. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	37
9. Endnoten.....	41

Abkürzungsliste

AFDB	African Development Bank
BIP	Bruttoinlandsprodukt
CEDAW	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women
CRLP	Center for Reproductive Law and Policy
FGM	Female Genital Mutilation
GDI	Gender-related Development Index
GPRSP	Growth and Poverty Reduction Strategy Paper
HDI	Human Development Index
HDR	Human Development Report
HIV	Human Immunodeficiency Virus
HPI	Human Poverty Index
ILO	International Labour Organisation
IPU	Inter-Parliamentary Union
NGO	Non-Governmental Organisation
OEZA	Österreichische Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit
PRSP	Poverty Reduction Strategy Paper
UNDP	United Nations Development Programme
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation
WHO	World Health Organisation

Vorwort des Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation

Methode der Recherchen

Der Gegenstand der vorliegenden Länderprofile sind die Partnerländer der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit. Die Internet-Recherchen haben zum Ziel, einen Überblick über die rechtliche Situation der Frau im Verhältnis zum Mann zu geben, um damit die Grundlagenforschung für die Programm- und Projektarbeit der Entwicklungszusammenarbeit in Hinblick auf die Gleichberechtigung der Geschlechter zu erleichtern.

Für die Befragungen wurden die Koordinationsbüros der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, nationale Regierungsstellen, Nichtregierungsorganisationen und Einzelpersonen befragt. Diese waren z.T. sehr hilfreich bei der Suche nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen, z.T. zeigten sie keine Reaktionen. Die Hauptarbeit konzentrierte sich auf Internetrecherchen.

In den einzelnen Länderprofilen werden Bezüge auf zentrale internationale Dokumente, Rechte und Übereinkommen hinsichtlich Frauenrechte und Gender Gleichheit hergestellt. Die Arbeiten zeigen die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen und die bestehenden nationalen Maschinerien auf, ebenso die ungünstigen und günstigen Voraussetzungen zum Erlangen der Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Ebenen der jeweiligen Gesellschaft.

Zur gegenseitigen Unterstützung und zum Erlangen einer inhaltlichen Kohärenz der Arbeiten bildeten die Recherchierenden eine Arbeitsgruppe. In dieser wurden die Fragen zur Datenerhebung erstellt, Erfahrungen und Erkenntnisse geteilt und eine einheitliche Linie gefunden. Den daran beteiligten Forscherinnen sei ausdrücklich gedankt für ihre engagierte Arbeit.

Schlussfolgerungen

Die Recherchen erlauben erste Schlussfolgerungen auf die bestehenden Stärken und auf die Schwachpunkte bei der Anbindung an internationale Rechtssysteme und innerhalb des jeweiligen nationalen rechtlichen Rahmens. Es werden auch Themenbereiche sichtbar, für die zwar ein legaler Rahmen vorliegt, die Instrumente zur Durchführung aber schwach sind oder fehlen. In zahlreichen Fällen klingen Widersprüche zwischen offiziellem Recht und Gewohnheitsrecht mit oftmals diskriminierenden traditionellen wirtschaftlichen und kulturellen/religiösen Praktiken an. Aus diesem Einblick in die vorhandenen (oder auch fehlenden) nationalen Maschinerien und mit den zum Teil aus ihnen erwachsenen

zivilgesellschaftlichen Instrumenten können institutionelle Anknüpfungspunkte der Entwicklungszusammenarbeit gefunden werden.

Die Auflistung der legalen Gegebenheiten in den Partnerländern lässt Schlüsse auf die Situation der teilweise skandalösen und menschenrechtswidrigen Ungleichheit zwischen den Geschlechtern zu. Es werden Hintergründe der zunehmenden Feminisierung der Armut ersichtlich. Die Halbierung von Armut bis 2015 ist ohne eine rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern nicht möglich. Dies bestätigt, dass bei der Alltagsarbeit und der entwicklungspolitischen Strategie- und Programmentwicklung eine Geschlechtersichtweise Anwendung finden muss. Dabei sind die unterschiedlichen Geschlechterrollen sowohl auf der gesetzgebenden Ebene als auch im lokalen/häuslichen Bereich zu beachten. Die dazu auf den unterschiedlichen politischen Ebenen erforderlichen Methoden und Instrumente sind großteils bereits internationalen Standards.

Das eindeutige Ergebnis den vorliegenden Recherchen zur Gesetzeslage ist internationale strukturelle Benachteiligung von Frauen im Verhältnis zu Männern. Diese führt zu einer größeren Armutsanfälligkeit von Frauen. Bei der Durchleuchtung von legalen Rahmenbedingungen, der Bestandsaufnahme von nationalen Maschinerien und den Widersprüchen zu den Gewohnheitsrechten wird sichtbar, dass in *keinem* Sektor von einer Geschlechterneutralität der Projekte, Programme und/oder Strategien ausgegangen werden kann. Der Irrtum über Geschlechterneutralität liegt im oberflächlichen Einblick in die Strukturen, wodurch die Ungerechtigkeiten nicht sichtbar werden. Auch ist eine Gender Perspektive nicht allein dadurch gegeben, wenn die – überaus notwendigen – frauenspezifischen Maßnahmen wie zum Beispiel dem Schutz vor häuslicher Gewalt und oder von Gesundheitsmaßnahmen gesetzt werden. Zur Erkenntnis der strukturellen Tiefe von Ungleichheit gelangen wir erst, wenn die Menschen selbst AkteurInnen ihrer Prozesse sein können und sie darstellen können, auf welche Art und Weise die jeweiligen Ressourcen ihres Landes/ihrer Region bisher genutzt wurden; oder welche politischen, sozialen oder soziokulturellen Faktoren einer besseren und gerechterer Nutzung dieser Ressourcen hinderlich sind. Die Verbesserung von wirtschaftlichen Möglichkeiten, der Zugang zu Bildung oder zu politischer Einflussnahme oder der Aufbau von sozialen Sicherungssystemen gehören zu den wichtigen Elementen, deren legale oder gewohnheitsrechtliche Basis für Frauen und Mädchen oft nicht existieren. Die vorliegenden Arbeiten sollen ermutigen, die Schritte des tieferen Forschens zu vollziehen, indem die Menschen direkt in die sie betreffenden Maßnahmen einbezogen werden. Auf der Grundlage der Analysen und Erkenntnisse der Betroffenen wird es auch den politischen Vertretungen und

Führungspersonen auf allen Ebenen möglich, einen Lernprozess zu erfahren und einen Politikdialog zur rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu führen.

Swanhild Montoya

Juli 2005

Resümee

Kap Verde hat das wichtigste internationale Abkommen zur Durchsetzung von Frauenrechten – CEDAW – ratifiziert, das Beschwerdemechanismen vorsehende Fakultativprotokoll sowie andere internationale Instrumentarien jedoch nicht. Die Verfassung verankert den Gleichheitsgrundsatz sowie ein Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts. Familienrechtlich werden den Eheleuten die gleichen Rechte und Pflichten sowie die gemeinsame Ausübung der elterlichen Gewalt zugeschrieben. Das Wahlgesetzbuch sieht die Ausgewogenheit der Geschlechter in den Wahllisten vor sowie spezielle Prämien, sollten mindestens 25% Frauen unter den gewählten PolitikerInnen sein. Auch im Arbeitsrecht werden Diskriminierungsmaßnahmen etwa bezüglich des Zugangs und Entgelts von Frauen ausdrücklich untersagt, doch sind keine Regelungen zur Vereinbarung von Berufs- und Familienleben enthalten. Trotz dieses recht günstigen rechtlichen Panoramas zeigte sich in der Realität, dass in den 30 Jahren der Unabhängigkeit die Integration der Gender Perspektive und der Geschlechtergleichstellung auf staatlicher Ebene und im Alltagsleben der Bevölkerung nur sehr zögerlich vorangeht. Denn obwohl auf formaler Ebene die nötigen Mechanismen und Institutionen gegeben sind und schon einige signifikante Fortschritte getan wurden, existieren in der Praxis immer noch zahlreiche hemmende Faktoren. So ist zwar das Bildungsniveau sowie die wirtschaftliche Aktivität der Frauen in den letzten zehn Jahren gestiegen, doch zeigt sich im Wirtschaftsleben weiterhin eine große Kluft bezüglich der Einkommen und der Entscheidungsgewalt. Die Arbeitslast der Frauen ist immer noch eine größere, doch handelt es sich meist um nicht oder schlecht bezahlte Beschäftigungen. Arbeiten im Haushalt gelten weiterhin als typisch weibliche Tätigkeit und als Synonym für wirtschaftliche Inaktivität. Auf der Basis dieser reduktionistischen und patriarchalen Sichtweise wurden und werden daher Tätigkeiten im Haushalt von der Gesellschaft nicht positiv bewertet und der grundlegende Beitrag dieser Frauen für die „produktiven“ Tätigkeiten aller Familienmitglieder außer Acht gelassen. Im kulturell-religiösen Bereich ist

Kap Verdes Entwicklung nie die einer typisch afrikanischen Gesellschaft gewesen, daher sind Polygamie und andere diskriminierende Bräuche/Praktiken wie etwa FGM so gut wie unbekannt. Dennoch gibt es auch Gewalt gegen Frauen, häusliche Gewalt etwa ist ein ernstzunehmendes Problem in Kap Verde. Bei all den genannten Verletzungen von Frauenrechten und Geringschätzung der weiblichen Rolle innerhalb der Gesellschaft kommt der Entwicklung des Selbstwerts von Frauen eine große Rolle zu, in der Familie sowie in der Öffentlichkeit.

Resumo

Apesar de Cabo Verde ter ratificado o mais importante acordo sobre a implementação dos direitos da mulher - CEDAW - não ratificou o protocolo facultativo que esclarece os mecanismos de reclamações e outros acordos internacionais. A Constituição assegura a igualdade de direitos humanos, e com isso, também proíbe a discriminação entre os sexos. No âmbito familiar os pais têm os mesmos direitos e deveres e são igualmente responsáveis em quanto ao poder paternal. No Código Eleitoral é garantida a igualdade na candidatura e prêmios especiais são distribuídos, em caso de 25% de presença feminina entre os candidatos votados. As leis do trabalho garantem a igualdade de oportunidade e salário, mas não mencionam regras para possibilitar a conciliação da vida profissional com a vida familiar. A realidade mostra que nestes 30 anos de independência, apesar do apoio legal, o progresso na prática do dia-a-dia da população é lento. O nível de escolaridade e número de mulheres que trabalham fora cresceu nos últimos 10 anos, mas a desigualdade de salários e posições de liderança ainda é marcante. Muitas destas mulheres exercem trabalhos pouco ou não-remunerados. O trabalho doméstico ainda é tido como típico para mulheres e sem valor para a sociedade, e com isso, a sua contribuição, através de seu desempenho e apoio aos outros membros da família, ignorada. Cabo Verde diferencia-se muito dos outros países africanos no que diz respeito à religião e cultura. Poligamia, mutilação genital e outras práticas preconceituosas não fazem parte de sua história. Entretanto cresce o problema de violência doméstica contra a mulher. Devido a estes violamentos das leis de igualdade entre os sexos, se torna cada vez mais importante que as mulheres desenvolvam um sentimento de respeito próprio e acreditem em sua capacidade, não só no círculo familiar, mas também na sociedade em geral.

Vorbemerkung

Die vorliegende Arbeit ist Teil der Genderbox der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit und hat die überblicksmäßige Darstellung der rechtlichen Situation von Frauen in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern der OEZA zum Inhalt. Im Folgenden werden die wichtigsten internationalen und regionalen Instrumente im Bereich Frauenrechte und Chancengleichheit der Geschlechter dargestellt. Anschließend wird auf nationaler Ebene die Stellung der Frau in Kap Verde nach verfassungsgesetzlichen Bestimmungen und einfachgesetzlicher Rechtslage betrachtet. Die Beleuchtung der realen/alltäglichen Praxis soll Aufschluss über die tatsächliche Umsetzung von gesetzlich gewährleisteten Rechten geben. Auf einige Themen kann, aufgrund fehlender beziehungsweise mangelnder Quellen und Literatur, nicht vertiefend eingegangen werden.

1. Einführung

Die aus 15 Inseln bestehenden Kap Verden waren über 500 Jahre hinweg Teil des portugiesischen Kolonialreichs, bis sie nach einem kurzem Unabhängigkeitskampf im Dezember 1974 die Autonomie erlangten und nach den ersten Wahlen am 5. Juli 1975 die Unabhängigkeit der Staatenunion mit Guinea-Bissau von der gemeinsamen PAIGC (Partido Africano da Independência de Guiné e Cabo Verde) ausgerufen wurde. Bereits 1980 wurde diese Einheit der beiden Staaten aber wieder aufgelöst und die PAIGC in PAICV (Partido para a Independência de Cabo Verde) umbenannt. 1990 wurde das Mehrparteiensystem eingeführt und 1992 trat eine neue Verfassung in Kraft, in der die demokratischen Rechte verankert wurden. Nicht zuletzt aufgrund seiner politischen Stabilität und liberalen Reformpolitik mit dem Ziel der Armutsbekämpfung flossen seitdem beträchtliche Mittel an Entwicklungshilfe ins Land und doch leben weiterhin laut UNDP 36,7% der Bevölkerung unter der Armutsgrenze¹. Große Bedeutung kommt auch den Auslands-Kapverdiern zu, die mindestens die eineinhalbfache Anzahl der Inselbewohner stellen, und die großteils einen besseren ökonomischen Status haben.

Als kapverdisches Paradox wird jene Entwicklung bezeichnet, die in den 90er Jahren während des starken Wirtschaftswachstums zu einer Verbesserung der im HPI Index enthaltenen Werte wie Lebenserwartung, Bildung und Zugang zu Trinkwasser führte, doch sich nicht niederschlug in einer Reduktion der Geldarmut und der Ungleichheiten, sondern vielmehr den Anteil der extrem Armen unter den Armen noch vergrößerte. Dadurch zeigt sich, dass Armut in Kap Verde in erster Linie ein Problem des Zugangs zu bezahlter Arbeit ist. Innerhalb der Weltbank-Klassifikation zählt Kap Verde mittlerweile bereits zu den „lower middle income

countries“², und doch müssen 80% der national konsumierten Nahrungsmittel importiert werden, da nur 10% des vielfach düregeplagten Bodens landwirtschaftlich nutzbar sind. Auslandshilfe und Überweisungen der Auslands-Kapverdier machen insgesamt 34% des BIP aus.³ Armut ist vor allem in den ländlichen Regionen zu finden, sowie in jenen Haushalten, denen eine Frau vorsteht.⁴ Unter 100 von Frauen geführten Haushalten sind 32 arm und von diesen leben wiederum zwei Drittel in extremer Armut.⁵ Insgesamt muss bei allgemeinen Aussagen über die Situation Kap Verdes bedacht werden, dass diese nie die regionalen Unterschiede zwischen den einzelnen Inseln reflektieren.

Die bürgerlichen Menschenrechte sind in Kap Verde gewährleistet – so findet sich beispielsweise in den letzten Jahresberichten von Amnesty International kein Eintrag zu Kap Verde. Die Verfassung garantiert auch umfassende wirtschaftliche, soziale und kulturelle Grundrechte, die jedoch in der Praxis nicht immer gewährleistet sind.

Landesgröße ⁶	4036 km ²
Bevölkerungsanzahl (2007) ⁷	530.400 ca. 700.000 Kapverdier leben im Ausland insbesondere in den USA und Portugal 275.200 Frauen / 255.200 Männer Auf 93 Männer kommen 100 Frauen
Bevölkerungswachstum 2005-2010 (geschätzter Schnitt)	2,23%
Bevölkerungsverteilung Stadt/Land ⁸	57,3/42,7 (2005)
Religion ⁹	94,1% KatholikInnen, 1% ProtestantInnen; AnhängerInnen von Naturreligionen
Bevölkerungsgruppen (ethnische Gruppen in dem Sinne gibt es in KV nicht)	71% Mestiços (MulattInnen), 28% Schwarze, 1% Weiße
Offizielle und nationale Sprache/n	Portugiesisch, Crioulo

2. Internationale Instrumente zur Durchsetzung von Menschen-/Frauenrechten¹⁰

2.1. Allgemeine Instrumente zum Schutz der Menschenrechte

Dokument	Status: Ratifikation (R) Inkrafttreten (I)	Bezugnahme auf Frauen
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 10.12.1948	nicht verbindlich	Art. 16 (Ehe, Familie) Art. 25 (soziale Sicherheit für Mütter)
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 19.12.1966	6.8.1993 (R) 6.11.1993 (I)	Allgemeines Diskriminierungsverbot Art. 23 (Ehe, Familie)

Dokument	Status: Ratifikation (R) Inkrafttreten (I)	Bezugnahme auf Frauen
Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 19.12.1966	19.5.2000 (R) 19.8.2000 (I)	keine; regelt das Individualbeschwerdeverfahren
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte , 19.12.1966	6.8.1993 (R) 6.11.1993 (I)	Art. 7 (Arbeitsbedingungen, Entgelt) Art. 10 (Eheschließung, Mutterschutz)
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung , 7.3.1966	3.10.1979 (R) 2.11.1979 (I)	keine
Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge , 28.7.1951	weder unterzeichnet, noch ratifiziert	indirekt: Art. 1 „besondere soziale Gruppe“
Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 31.1.1967	9.7.1987 (R)	keine
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, 10.12.1984	4.6.1992 (R) 4.7.1992 (I)	keine
Übereinkommen über die Rechte des Kindes , 20.11.1989	4.6.1992 (R) 4.7.1992 (I)	Art. 18 (Verantwortung beider Elternteile für die Entwicklung und Erziehung des Kindes) Art. 24 (Gesundheitsvorsorge für entbindende Mütter, Änderung diskriminierender Traditionen)
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten , 25.5.2000	10.5.2002 (R) 10.6.2002 (I)	keine
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Pornografie , 25.5.2000	10.5.2002 (R) 10.6.2002 (I)	keine

2.2. Frauenspezifische Menschenrechtsinstrumente¹¹

Dokument	Ratifikation	Bezugnahme auf Frauen
Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Prostituierten , 21.3.1950	weder unterzeichnet, noch ratifiziert	Behandelt die Legitimität von Prostitution Art.1: Verbot des Anwerbens und Verleitens zur Prostitution, Ausnützen einer anderen Person

		Art. 2: Verbot des Führens von Bordellen
Übereinkommen von New York über die politischen Rechte der Frau , 31.3.1953	weder unterzeichnet, noch ratifiziert	gleiches aktives und passives Wahlrecht; gleichberechtigtes Ausüben öffentlicher Ämter und Funktionen
Konvention über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen , 1957	weder unterzeichnet, noch ratifiziert	Kein automatischer Wechsel oder Verlust der Staatsangehörigkeit von Frauen durch Eheschließung mit oder Scheidung von einem Ausländer oder im Falle des Wechsels der Staatsangehörigkeit des Mannes
ILO-Übereinkommen Nr. 41 über die Frauennachtarbeit , 1934 [als abgeänderte Version des ILO-Übereinkommens Nr. 4 von 1919; 1948 wurde das Abkommen Nr. 41 nochmals revidiert (Nr. 89)]	weder unterzeichnet, noch ratifiziert	Anwendung sowohl auf dem öffentlichen als auch auf dem privaten gewerblichen Sektor: Frauen dürfen ungeachtet ihres Alters während der Nacht nicht beschäftigt werden (Ausnahme: Familienbetrieb, bei Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist und bei Arbeit an verderblichen Stoffen).
ILO-Übereinkommen Nr.100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951	16.10. 1979 (R)	gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit Zulässig sind Ungleichheiten, die ohne Rücksicht auf das Geschlecht auf objektiven Unterschieden der Arbeitsleistung beruhen.
ILO-Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf , 1958	3.4.1979 (R)	Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung u.a. aufgrund des Geschlechts, die dazu führt, Gleichbehandlung oder Chancengleichheit in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen, ist verboten. Unterschiedliche Behandlung, die den Erfordernissen einer bestimmten Berufsgruppe entspricht, ist zulässig.
Konvention über die Zustimmung zu, das Mindestalter bei und die Registrierung von Eheschließungen , 10.12.1962	weder unterzeichnet, noch ratifiziert	Willenserklärung beider Verlobter und das Erreichen des gesetzlich geregelten Mindestalters ist zur Eheschließung erforderlich.
Erklärung zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau , 1967	nicht verbindlich	Vorläuferin von der CEDAW
Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) , 18.12.1979	5.12.1980 (R) 3.9.1981 (I)	Der kombinierte erste, zweite, dritte, vierte, fünfte und sechste Bericht wurde vorgelegt aber noch nicht geprüft

Fakultativprotokoll zu CEDAW	weder unterzeichnet, noch ratifiziert	Individualbeschwerdeverfahren ¹
Erklärung der UN- Weltmensenrechtskonferenz Wien, 1993	nicht verbindlich	§ 18: „ <i>Die Menschenrechte von Frauen sind ein unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte.</i> “ Gewalt gegen Frauen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar.
Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen , 1993	nicht verbindlich	Definition von Gewalt gegen Frauen umfasst sowohl körperliche und sexuelle als auch psychologische Gewalt, im öffentlichen und privaten Leben. Gewalt gegen Frauen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar.
Aktionsplattform der 4. UN- Weltfrauenkonferenz Peking , 1995	nicht verbindlich	Empfehlungskatalog zu den 12 Hauptproblembereichen („areas of concern“): Frauen und Armut, Bildung und Ausbildung von Frauen, Frauen und Gesundheit, Gewalt gegen Frauen, Frauen und bewaffnete Konflikte, Frau in der Wirtschaft, Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen, Institutionelle Mechanismen zur Förderung der Frau, Menschenrechte der Frauen, Frauen und Medien, Frauen und Umwelt, Mädchen
Protokoll zur Vorbeugung, Bekämpfung und Bestrafung von Menschenhandel, speziell von Frauen und Kindern , zur Ergänzung der UN Konvention gegen das transnationale organisierte Verbrechen , 15.11.2000	15.7.2004 (R)	Art.1+2: Kampf gegen den Menschenhandel und spezieller Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe der Opfer. Art. 3: Staaten sind verpflichtet nationale Gesetze im Sinne des Protokolls zu erlassen Art. 4: regelt den rechtlichen Status der Opfer Art. 7: Unterstützung der Opfer Art. 10: Förderung sozialer Methoden zur Vorbeugung des Menschenhandels

¹ Details zum Stand des Fakultativprotokolls in URL:

<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/protocol/sigop.htm>

<http://untreaty.un.org/ENGLISH/bible/englishinternetbible/partI/chapterIV/treaty12.asp> (Oktober 2007)

3. Regionale Instrumente: Menschen- und Frauenrechtsschutz in Afrika¹²

Dokument	Status: Ratifikation	Wesentlicher Inhalt/ Bezugnahme auf Frauen
Afrikanische (Banjul) Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker , 27.6.1981	2.6.1987	Art. 2: allgemeines Diskriminierungsverbot Art. 18 Abs. 1: Familie als natürliche Einheit und Basis der Gesellschaft; Art. 18 Abs. 2: Familie als Bewahrerin der Sittlichkeit und der anerkannten traditionellen Werte; diese Bestimmung kann zu Lasten von Frauen ausgelegt werden, relativiert wird sie durch: Art. 18 Abs. 3: Diskriminierung von Frauen ist von Vertragsstaaten zu beseitigen, Rechte der Frauen - wie in internationalen Deklarationen und Konventionen dargelegt – sind sicherzustellen. ¹³
Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen der Kinder , Juli 1990	20.7.1993	Art. 11 Ziffer 3 litera e: Spezialmaßnahmen für Mädchen, um deren gleichberechtigten Zugang zu Erziehung und Bildung in allen sozialen Schichten zu sichern. Art. 30: Kinder von in Haft befindlichen Müttern. Indirekte Bezugnahme: Art. 21 Ziffer 1: Schutz gegen schädliche soziale und kulturelle Praktiken Art. 21 Ziffer 2: Mindestalter von 18 Jahren bei Heirat, Pflichteintragung in Heiratsregister.
Banjul Erklärung über Gewalt gegen Frauen , 22.7.1998 ¹⁴	nicht verbindlich	
Zusatzprotokoll zur Banjul Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika, 11.7.2003 ²	21.6.2005	Behandelt Rechstellung der Frau in den wichtigsten Lebensbereichen, unter anderem: Art. 4: Gewalt gegen Frauen, Art. 5: Beseitigung von schädlichen Praktiken (FGM, etc), Art. 6,7: Heirat (Mindestalter für Frauen und Männer: 18; Monogamie wird Vorzug zur Polygamie eingeräumt), Art. 8: Zugang zu Gerichtsbarkeit, Art. 9: politische

² Durch das Protokoll existiert erstmals ein afrikanisches Vertragsdokument, dass die Selbstverpflichtung der afrikanischen Staaten zur Verwirklichung von Frauenrechten festschreibt. Das völkerrechtliche Dokument ist ein wesentlicher Bezugsrahmen für die Umsetzung von Frauenrechten.

		Partizipation, Art. 10: Recht auf Frieden, Art. 11: bewaffnete Konflikte, Art. 15: Nahrungssicherheit, Art. 17: positiver kultureller Kontext, Art. 20: Witwen, Art. 21: Berufung zur Erbfolge, Art. 22: ältere Frauen Durch die Ratifizierung von 17 Staaten trat das Protokoll am 25. November 2005 in Kraft ¹⁵
Erklärung von Addis Abeba, 12.9.1997	nicht verbindlich	Thema: Gewalt gegen Frauen und Kinder, FGM
Erklärung von Dakar, 21.11.1997	nicht verbindlich	Thema: Gesundheit von Frauen und Kinder, FGM

4. Nationale Instrumente zur Durchsetzung von Frauenrechten

4.1. Verfassung¹⁶

Die erste Verfassung aus dem Jahr 1980 hatte bereits die fundamentalen Grund- und Freiheitsrechte festgelegt. Doch erst durch mehrfache Änderungen wie auch die neue Verfassung für die „Zweite Republik“, die im September 1992 in Kraft trat, wurden einige weitere demokratische Rechte verankert. Zuletzt wurde die Verfassung im Jahr 1999 novelliert.

Kapitel/Bereich	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
Teil I: Fundamentale Prinzipien Titel I: Von der Republik	Art. 1/2	Anerkennung der Gleichheit aller vor dem Gesetz, keine Unterscheidung aufgrund von sozialem oder wirtschaftlichem Status, Rasse/Ethnie, Geschlecht , Religion, politischer oder ideologischer Überzeugung.
	Art. 7	Beseitigung aller Hindernisse für echte Chancengleichheit, insbesondere der Diskriminierung der Frau in der Familie und in der Gesellschaft
Titel II: Internationale Beziehungen und internationales Recht	Art. 12	Ratifizierte internationale Abkommen sind Teil des Rechts und Justizsystems.
Teil II: Fundamentale Rechte und Aufgaben Titel I: Allgemeine Prinzipien	Art. 23	Gleichheitsprinzip : Alle BürgerInnen sind gleich vor dem Gesetz, niemand darf benachteiligt oder eines Rechtes beraubt werden aufgrund von Geschlecht , Herkunft, Sprache, Religion u.a.
Titel II: Rechte, Freiheiten und	Art. 46/3	Ehe : Die Ehepartner haben die gleichen Rechte sowie die bürgerlichen und politischen Pflichten.

Garantien Kap. I: Individuelle Rechte, Freiheiten und Garantien	Art. 47/5	Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist insofern eingeschränkt, als dass die folgenden Aspekte nicht entschuldigt werden dürfen: Gewalt, Rassismus, Xenophobie und jede Art der Diskriminierung insbesondere der Frau .
Kap. II: Rechte, Freiheiten und Garantien zur politischen Partizipation und Ausübung des Bürgerrechts	Art. 54/4	Der Staat fördert die gleichmäßige Beteiligung von Bürgerinnen beider Geschlechter am politischen Leben .
	Art. 55/1	Der Zugang zu öffentlichen Ämtern und deren Leitung steht allen BürgerInnen unter gleichberechtigten Bedingungen offen.
Kap. II: Rechte, Freiheiten und Garantien der ArbeiterInnen	Art. 61/2	Gleiches Entgelt für gleiche Arbeit
	Art. 62/4	Das Gesetz sieht speziellen Arbeitsschutz vor für Minderjährige, Menschen mit Behinderungen sowie für Frauen während und nach der Schwangerschaft
	Art 62/5	Das Gesetz garantiert der Frau Arbeitsbedingungen, welche die Ausübung ihrer Mutterrolle in der Familie ermöglicht.
Titel III: Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Pflichten	Art 69/1	Alle haben das Recht auf Sozialversicherung zum Schutz im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Witwenstand u.a.
	Art. 81/2	Familienrecht: Familie als Basiselement der Gesellschaft Vaterschaft und Mutterschaft sind eminente soziale Werte.
	Art. 81/9	Das Gesetz bestraft häusliche Gewalt und schützt die Rechte aller Familienmitglieder.
Titel IV. Fundamentale Pflichten	Art. 83	Jeder Mensch muss seine Mitmenschen ohne jegliche Art von Diskriminierung respektieren und Beziehungen von gegenseitigem Respekt und Toleranz fördern.
Titel V: Von der Familie	Art. 87/2	Die Aufgaben des Staates beinhalten auch die Pflicht alle Bedingungen zu beseitigen, die zur Diskriminierung der Frau führen, und ihre Rechte zu schützen sowie die des Kindes.
	Art. 88	Es obliegt dem Vater und der Mutter für eheliche und uneheliche Kinder zu sorgen.

4.2. Einfachgesetzliche Rechtslage

Eher selten wird in den Gesetzestexten spezifisch die Frau erwähnt, sondern es wird – wie beispielsweise auch im Familienrecht – mehr darauf geachtet die gleiche Stellung der Geschlechter bezüglich Rechte und Pflichten hervorzuheben.

Código Civil Zivilgesetzbuch von 1997¹⁷	Kapitel/ Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
Buch IV	Art. 1564	Akzeptanz ziviler und religiöser Eheschließung
	Art. 1579/2	Der Wille zur Eheschließung beider Eheleute ist notwendig.
	Art. 1593/b	Die Ehe ist annullierbar, wenn einer der beiden Eheleute nicht aus freiem Willen geheiratet hat, sondern die Zustimmung durch Täuschung oder Zwang erfolgter (dazu näherer Art. 1597 und 1599).

Familienrecht	Kap. VIII Art. 1627	Auswirkungen der Eheschließung Gleichheitsprinzip: Die Ehe basiert auf völliger Gleichstellung der Rechte und Pflichten beider Ehepartner.
	Art. 1628	Beide Ehepartner haben die Familienführung über, sie müssen sich über die gemeinsame Lebensführung zum Wohl der Familie und der Kinder einigen.
Titel II	Art. 1629	1. Die Haushaltsführung ist Aufgabe beider Eheleute. 3. Beide Eheleute müssen im Verhältnis zu ihren jeweiligen Einkünften und Leistungen, zu den Kosten der Familie beitragen. 4. Dieser Beitrag umfasst auch die Arbeit zu Hause oder die Erziehung der Kinder. 5. Sollte einer der Eheleute sich nicht daran halten, kann der andere diesen Beitrag einklagen.
	Art. 1630	Die Eheleute müssen den Wohnsitz der Familie gemeinsam bestimmen.
	Art. 1632	Beide Eheleute können sich frei und ohne Zustimmung des/r anderen für einen Beruf entscheiden.
	Art. 1633	Beide Eheleute können in eigenem Namen Bankeinlagen einrichten.
	Art. 1634	Die Eheleute sind gegenseitig zu Respekt, Treue, Zusammenleben, Hilfe und Unterstützung verpflichtet. (dazu auch 1635, 1636 und 1637)
	Art. 1638	1. und 2. Jede Ehepartnerin/jeder Ehepartner verwaltet ihren/seinen eigenen Besitz, Einkommen u.a. 3. In allen anderen Fällen muss die Verwaltung mit der Zustimmung des jeweils anderen Ehepartners erfolgen.
	Art. 1643	Beide Eheleute können ohne Zustimmung der/s anderen Schenkungen und Erbschaften akzeptieren, aber nicht ablehnen.
	Art. 1649	Beide Eheleute können ohne Zustimmung der/s anderen Schulden machen.
	Art. 1658	Voreheliche Verträge dürfen niemals gesetzliche festgelegte Rechte und Pflichten der Eheleute modifizieren.
	Art. 1691	Bei Gütergemeinschaft verfügen die Eheleute jeweils zur Hälfte über das gemeinsame Vermögen.

Buch IV Titel III	Art. 1715	Anerkennung der de facto Lebensgemeinschaft nach mindestens drei Jahren und bei einem Mindestalter von 19 Jahren
	Art. 1722	Unterhaltszahlungen u.a. Bestimmungen im Falle einer Trennung
Buch IV Titel IV	Art. 1726	Auflösung der Ehegemeinschaft Die richterliche Trennung kann von den Eheleuten in gemeinsamem Einverständnis oder vom jeweiligen Partner/in verlangt werden.
	Art. 1741	Beide Eheleute können aufgrund einer schwerwiegenden Verletzung der ehelichen Pflichten die Scheidung beantragen.
Buch IV Titel V	Art. 1817	Vater und Mutter haben die elterliche Gewalt gemeinsam über (dazu auch 1821/5).
	Art. 1829	Bestimmungen über Unterhaltszahlungen von schwangeren Frauen bei nicht offiziell registrierten Beziehungen.

Código Eleitoral Wahlgesetzbuch¹⁸	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
Titel II	Art. 5	Aktives Wahlrecht haben kapverdische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen über 18 Jahren (dazu auch Titel IV, Art. 358, Titel V Art. 392, Titel VI Art. 407).
Titel V	Art. 404 Art. 420	Vorschlagslisten der Parteien für KandidatInnen müssen beide Geschlechter ausgewogen repräsentieren. Eine nicht genauer definierte staatliche Wahlprämie ist vorgesehen für Parteien und Gruppierungen, die auf Gemeindeebene mindestens 25% Frauen unter den KandidatInnen bestimmen.

Arbeitsrecht¹⁹	Teil/Art.	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
Gesetzesverordnung Nr. 62/87 modifiziert durch Gesetzesverordnung Nr. 101/IV/93	Art. 39	Verbot der Diskriminierung von ArbeiterInnen aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht , politischer oder religiöser Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft.
	Art. 104	Sofern der Arbeitgeber mindestens 8 Tage zuvor informiert wurde, haben ArbeiterInnen das Recht im Falle ihrer Hochzeit der Arbeit bis zu drei aufeinanderfolgende Werktage fernzubleiben.
	Art. 110	Recht der Frau auf 45-tägigen bezahlten Mutterschaftsurlaub
	Art. 132	Anerkennt das Recht der Frau in Mutterschaftsurlaub auf Bezahlung ihres Mutterschaftsgeldes durch den Arbeitgeber und gegebenenfalls die Sozialversicherung

Gesetzesverordnung Nr. 3/93	Art. 7	Dienstrecht für Beamtinnen der öffentlichen Verwaltung Urlaub wird durch Mutterschaftsurlaub unterbrochen
	Art. 13	Das Fernbleiben von der Arbeit ist erlaubt : - bis zu sechs Mal im Falle der Heirat - bis zu sechs Mal beim Todesfall der/s Ehepartner/in oder Lebensgefährte/in - einmal bei der Geburt eines Kindes (für den Vater)
	Art. 15	Recht der Frau auf Mutterschaftsurlaub von 60 Tagen nach der Geburt
	Art. 16	Recht der schwangeren Frau auf Freistellung von der Arbeit für vorgeburtliche Untersuchungen
	Art. 17	Recht der stillenden Frau auf 45 Minuten pro Arbeitsperiode zum Stillen während der ersten sechs Monate nach der Geburt
	Art. 18	Bei Antritt des Mutterschaftsurlaubs darf die Frau keinen Urlaub mehr konsumieren, die restlichen ihr zustehenden Urlaubstage kann sie nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs in Anspruch nehmen, auch wenn dies erst im darauffolgenden Kalenderjahr ist.
	Gesetzesverordnung Nr. 86/78	Art. 27
Gesetzesverordnung Nr. 5/77	Art. 1	Beschreibt die Arbeitsbedingungen der Frau während der Schwangerschaft
	Art. 3	Beschreibt jene Arbeiten, die von Frauen während der Schwangerschaft nicht durchgeführt werden dürfen

Strafrecht²⁰	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
Strafgesetzbuch 1.7.2004	Art. 134	Die physische oder psychische Misshandlung der Ehepartnerin/des Ehepartners bzw. des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin wird mit Freiheitsentzug von ein bis vier Jahren bestraft.
	Art 142	Sexuelle Straftaten sind definiert als sexuelle Handlungen die durch Gewalt, Einschüchterung, Drohungen und wobei die Wehrlosigkeit des Opfers ausgenutzt wird. Vergewaltigung ist auch dann strafbar wenn der Täter der eigene Partner ist.
	Art. 143	Beim Vorliegen sexueller Straftaten sind Gefängnisstrafen von zwei bis acht Jahren vorgesehen. Dasselbe gilt wenn eine dritte Person das Opfer zu sexuellen Handlungen mit anderen zwingt. Sind die Opfer jünger als 14 Jahre wird das Strafmaß auf vier bis zehn Jahre ausgeweitet.

	Art. 144	Sexuelle Handlungen mit unter 14-jährigen werden mit zwei bis acht Jahren bestraft und kommt es bei den Gewalttaten zu sexueller Penetration drohen dem Täter vier bis zehn Jahren Haft.
	Art. 145 sowie Art. 146	Bei Straftätern die in einem Autoritätsverhältnis zu Minderjährigen zwischen 14 und 16 stehen sind Gefängnisstrafen von sechs Monate bis zu vier Jahren festgesetzt. Beim Vorliegen sexueller Penetration erhöht sich der Strafrahmen auf bis zu sechs Jahre. (Für die Bestimmung des Strafrahmens spielt das Einverständnis des Opfers zur Tat eine Rolle!)
	Art. 150	Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen: Pornografische Darstellungen mit unter 14-jährigen und Behinderten werden mit bis zu drei Jahren Haft bestraft.
	Art. 151	Für die Straftaten unter Artikel 142 bis 146 und 150 wird das Strafmaß verdoppelt oder verdreifacht, wenn der Täter aus dem Familienverband stammt und/oder wenn die Tat zu einer Schwangerschaft führt, oder das Opfer mit einer unheilbaren Krankheit angesteckt wird, oder die psychischen und physischen Folgebelastungen zum Suizid oder Tod des Opfers führen. Prostitution ist per se nicht strafbar. Bei Verbrechen wie Ausbeutungen und Missbrauch an Prostituierten wird die Bestrafung für die zutreffenden Delikte vorgenommen.
	Art. 148	Die Förderung und Ermöglichung von Prostitution oder sexueller Handlungen von unter 14-jährigen oder behinderten Menschen wird mit zwei bis acht Jahren Haft bestraft. Bei Kindern unter 16 Jahren oder wenn die Opfer in extremer Armut leben wird der Täter mit einem oder fünf Jahren Haft bestraft.
	Art. 149	Bei Kindern unter 16 Jahren oder wenn die Opfer in extremer Armut leben wird der Täter mit einem oder fünf Jahren Haft bestraft. Als strafbare Handlungen bei Kinderhandel mit dem Zweck der sexuellen Ausbeutung sind alle damit einhergehenden Handlungen gemeint: vom Transport, dem Aufsuchen der Kinder, ihrer Versorgung und der Abwicklung des Handels. Diese Straftaten werden, wenn Kinder unter 16 Jahre darin verwickelt sind, mit zwei bis acht Jahren Gefängnis bestraft.
Code of Criminal Procedure 1.10.2005	Art. 289	Beim Vorliegen von sexueller Gewalt und Misshandlungen an Minderjährigen in der eigenen Familie, ist es dem Täter verboten im selben Haus zu bleiben.

Andere relevante Gesetze²¹	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
Gesetzesverordnung Nr. 62/III/89 (Gesundheitswesen)	Art. 3	Garantiert das Recht aller BürgerInnen unabhängig von Geschlecht und sozioökonomischer Situation auf gesundheitliche Betreuung
	Art. 4	Die Gesundheit der Mütter und ihrer Kinder ist eine Priorität der Gesundheitsvorsorge.
	Art. 5	Der Staat muss für ein öffentliches Gesundheitswesen sorgen, das die Betreuung von Müttern und Säuglingen sowie Familienplanung umfasst. Gesundheitsversorgung vor und nach der Geburt, Leistungen für Schwangere und Kinder bis zwei Jahren sowie die Familienplanung sind kostenfrei.
Gesetzesverordnung Nr. 99/III/86 (Legalisierung der Abtreibung)	Art. 1	Anerkennung der gesellschaftlichen Bedeutung der Mutterschaft und des Schutzes der mütterlichen Gesundheit
	Art. 3	Schwangerschaftsabbruch ist nicht strafbar, wenn er mit Zustimmung der schwangeren Frau in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft in einem Spital mit medizinischer Betreuung durchgeführt wird. ²² Auch zu einem späteren Zeitpunkt darf ein Schwangerschaftsabbruch bei psychischem oder physischem Risiko der Frau, zur Vermeidung der Übertragung von erblichen oder ansteckenden Krankheiten sowie im Falle einer Behinderung des Kindes durchgeführt werden.
Gesetzesverordnung Nr. 62/2005 (Okt. 2005)		Errichtung von Rechtsberatungszentren, diese außergerichtlichen Institutionen stehen unter der Supervision des Justizministeriums und sollen der Bevölkerung einen leichteren Zugang bei rechtlichen Problemen bieten und ist auch für Fälle häuslicher Gewalt zuständig.

4.3. Gesetz v.s. Realität- zur de facto Gender-/ Frauensituation

Themenbereich	Kritische Anmerkungen
Wirtschaftliche/ Soziale Rechte Arbeit	<p>Art. 61 und 62 der Verfassung schreiben gleiches Entgelt für gleiche Arbeit vor sowie Maßnahmen, die die Vereinbarkeit der Mutterrolle mit der aktiven Teilnahme in der Arbeitswelt garantieren sollen.</p> <p>Aus Daten der Volkszählung von 2000²³ geht hervor, dass der Anstieg der wirtschaftlich aktiven Bevölkerung besonders auf einer gewachsenen Zahl der arbeitenden Frauen beruht, die zwischen 1990 und 2000 von 25% auf 38,6% stieg. Diese Zahl muss jedoch mit Vorsicht betrachtet werden, da bei der Volkszählung im Jahr 1990 Hausangestellte noch nicht als produktiv Beschäftigte gezählt wurden. Bei einer Analyse der aktiven</p>

Bevölkerung zeigt sich, dass die höchste Konzentration bei nicht qualifizierten Beschäftigungen (26,8%) zu finden ist, wovon Frauen wieder einen höheren Anteil einnehmen (35,8%, im Gegensatz zu Männern mit 19,3%). Das strukturelle Defizit im Bereich der mittleren und höheren Bildung und das niedrige Bildungsniveau im Allgemeinen sowie im Speziellen der Frauen erklärt diese Situation. 47,8% der Frauen, die einer bezahlten Beschäftigung nachgehen sind in Bereichen tätig, die nur geringe berufliche Qualifikationen erfordern, von denen der Handel mit 24% und der landwirtschaftliche Sektor gemeinsam mit den arbeitsintensiven FAIMO-Arbeitsprogrammen mit 23,8% den größten Teil ausmachen. Im öffentlichen Sektor etwa überwiegt der Anteil der Frauen ebenso leicht, doch nur, weil sie den größten Teil des Hilfspersonals stellen. Des Weiteren arbeiten mehr Frauen (14,8%) als Männer (6,5%) unentgeltlich in Familienbetrieben, wodurch sie in eine Situation der Abhängigkeit gedrängt werden. Der informelle Sektor, wo größtenteils Aktivitäten in Kleinhandel durch Mikrokredite finanziert werden, wird hauptsächlich von Frauen getragen (89,4%).²⁴ Auch die Arbeitslosigkeit ist unter den Frauen viel höher – im Jahr 2000 kamen auf 100 arbeitslose Männer 211 arbeitslose Frauen. Ein weiteres Element, dass es Frauen erschwert, in der Arbeitswelt Fuß zu fassen und aktiv zu bleiben, ist der Mangel an Betreuungseinrichtungen für Kinder von null bis drei Jahren und dass auch auf einfachgesetzlicher Ebene kaum konkrete Maßnahmen zur Vereinbarung von Arbeit und Familie gesetzt wurden. Laut Sozialversicherungsbestimmungen aus dem Jahr 2004 haben Frauen nach mindestens sechs Beitragsmonaten Anrecht auf Mutterschaftsgeld in der Höhe von 90% des Durchschnittseinkommens der letzten sechs Monate bzw. des letzten Monats, je nachdem welches höher ist. Diese Beihilfe wird für 45 Tage ausbezahlt.²⁵

Diese Daten zeigen, dass man von einer Geschlechtergleichstellung in allen wirtschaftlichen Sektoren noch weit entfernt ist, und Frauen hauptsächlich in weniger qualifizierten und somit auch schlechter bezahlten Beschäftigungen zu finden sind. Bei vergleichbaren Beschäftigungen bekommen Frauen trotz verfassungsrechtlicher Bestimmungen auch des Öfteren weniger bezahlt. Positive Diskriminierungsmaßnahmen seitens der Regierung gibt es keine. Weiterhin werden die Leistungen der Frau im Haushalt und in der Reproduktion als rein soziale Rolle angesehen und nicht als wirtschaftliche Aktivität. Somit wird der grundlegenden Bedeutung, die

	<p>diese typischen Frauenaktivitäten für die Entwicklung der gesamten Gesellschaft haben, nicht Rechnung getragen und Frauen behalten weiterhin einen niedrigeren sozialen Status als Männer. Des Weiteren ist es nötig gesetzliche Regelungen zur Hausarbeit zu schaffen sowie eine soziale Absicherung, da die gegenwärtige Situation höchst diskriminierend ist.</p>
Landrecht	<p>Gesetzlich wird die Gleichbehandlung von Mann und Frau bezüglich Eigentum, Land und Erbe festgeschrieben. Aufgrund der kargen und trockenen Bodenverhältnisse lebt nur ein kleiner Teil der Bevölkerung von der Landwirtschaft. Obwohl der Anteil der Frauen in der Landwirtschaft etwas höher ist als jener der Männer, sind die von ihnen bewirtschafteten Betriebe weniger produktiv (z.B. da sie überwiegend nicht bewässerte Ländereien bewirtschaften) und weniger an den Handel angebunden. Insgesamt ist für den Landbesitz ausschlaggebender als das Geschlecht jene Tatsache, ob Geldüberweisungen von im Ausland lebenden Verwandten erhalten werden, die den Kauf von Eigentum (Land, Haus) ermöglichen.</p>
Zugang zu Krediten	<p>Durch Mikrokredite, die speziell an Frauen vergeben werden, konnten viele einkommensschaffende Kleinstunternehmen gefördert werden. Vor allem wurde dabei der informelle Sektor stark ausgebaut, in dem die Aktivitäten der Frauen hauptsächlich im Kleinhandel den größten Anteil stellen (89,4%).²⁶</p> <p>Die besondere Unterstützung von weiblichen Haushaltsvorständen³, die meist Betroffenen von Armut, durch Mikrokredite zeigt sich in den Zahlen. 6.512 Kredite wurden an diese Frauen vergeben im Vergleich zu nur 137 für Männer (MORABI, 2005).²⁷</p>
Bildung	<p>Die bildungspolitischen Maßnahmen zeigen eine deutliche Demokratisierung des Zugangs zu Grund- und Sekundärschulbildung. Als Resultat sind die Einschulungsraten für die Grundschule beinahe gleich für beide Geschlechter mit 95,9% der Mädchen und 94,3% der Buben.</p>

³ 40,1% der Haushalte sind weiblich geführt

Damit wurde eines der Millenniumsentwicklungsziele (MDGs) praktisch sogar schon erreicht, nämlich das der primären Schulbildung für alle.²⁸ Allerdings muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass dieser Erfolg teilweise auf Kosten der Qualität ging, da das Bildungsministerium LehrerInnen ohne einschlägige Ausbildung einstellen musste, um den gesteigerten Bedarf an Unterrichtspersonal zu decken – daher haben nur 36% des Lehrkörpers im Grundschulbereich eine fachliche Ausbildung.²⁹ In der Sekundärbildung ist die Rate der Mädchen mit 58,8% sogar etwas höher als die der Burschen mit 53,3%. Auch unter den Jugendlichen in technischer Sekundärbildung stellen Mädchen einen Anteil von 44%.³⁰ Sehr negativ wirkt sich eine Regelung, bezüglich des Verbleibs schwangerer Mädchen in der Schule aus. Diese im Schuljahr 2001/2 in Kraft getretener Verordnung untersagt Mädchen den Schulbesuch während der Schwangerschaft. Hinsichtlich der vielen schwangeren jugendlichen Mütter (11,6%) wirkt sich diese Maßnahme nachteilig auf den Verbleib oder die Rückkehr der Mütter aus.³¹

Obwohl durch eine Politik der bevorzugten Alphabetisierung von Frauen die Analphabetinnenrate speziell unter den Frauen zwischen 35 und 49 Jahren deutlich gesenkt werden konnte (14,4% unter den Frauen und 5,6% unter den Männern), besteht weiterhin eine Ungleichheit, die sich in der allgemeinen Alphabetisierungsrate von 83,5% unter Männern und 67,2% unter Frauen niederschlägt.³² Insbesondere Frauen im ländlichen Raum sind stärker vom Analphabetismus betroffen (44%).³³

Ein weiterer erwähnenswerter Faktor im Bildungsbereich ist jener, dass trotz zahlenmäßiger Überlegenheit der Frauen im Lehrkörper der Grundschulen (65,3%), die Posten auf Verwaltungsebenen hauptsächlich durch Männer besetzt sind (87,6%). So ist die Dominanz von Männern auch in anderen Bereichen der lokalen Bildungsadministration klar ausgeprägt - 85,2% der SekundärschuldirektorInnen und 82,4% der BildungskordinatorInnen etwa sind Männer. Auf zentraler Ebene der Bildungsverwaltung herrscht jedoch Ausgeglichenheit.³⁴

Bezüglich der Rolle, die Bildungseinrichtungen beim Aufbrechen von Geschlechterstereotypen sowie der typischen Männer- bzw. Frauenrollen etwa zukommt, ist auch zu erwähnen, dass immer noch starke Inkohärenzen zwischen den theoretisch vermittelten und praktisch gelebten Werten bestehen.

Nationalität	Gemäß Art. 39 der Verfassung kann eine Frau unabhängig von ihrem Personenstand über ihre Nationalität entscheiden.
Erbrecht	Erbrecht: Die Verfassung verbietet Diskriminierung von Frauen auch in Erbangelegenheiten, auch hier ist eine Gleichbehandlung der Geschlechter vorgesehen. In der Realität kam es laut der kapverdischen Frauenorganisation Organização das Mulheres de Cabo-Verde jedoch zu Diskriminierungsfällen in Erbsachen, da Frauen beispielsweise gezwungen wurden gerichtliche Vereinbarung zu ihrem Nachteil zu unterschreiben. ³⁵
Pensionsrecht	Pensionsrecht: Laut Verfassung und Zivilrecht steht Männern und Frauen der gleiche Anspruch auf Pension zu. Gemäß Sozialversicherungsbestimmungen haben Männer ab 65 und Frauen ab 60 Jahren nach 15 Beitragsjahren Anspruch auf eine Alterspension, die monatlich 2% des jährlichen Durchschnittsverdienstes (plus jährlicher Inflationsanpassung) beträgt. Witwen über 50 (und Witwern über 55) haben ebenso Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension, die bei 50% der Pension des/r Verstorbenen liegt und bei Wiederheirat erlischt. Bei Witwen unter 50 Jahren gibt es eine temporäre 5-jährige Hinterbliebenenpension. ³⁶
Reproduktive/ Sexuelle Rechte	Der Zugang zum Gesundheitswesen ist nach Artikel 70 der Verfassung und durch die Gesetzesverordnung No. 41/VI/2004 (art. 3) für alle BürgerInnen frei und stellt ein universelles Recht dar ³⁷ . Eine der Fortschritte des letzten Jahrzehnts war die Übernahme einer ganzheitlichen Sicht der Gesundheit und der reproduktiven Rechte. Verbesserungen zeigen sich in der Reduktion der Kindersterblichkeit. Die Zahl der ärztlich betreuten Schwangerschaften beläuft sich nun auf 97% und die Zahl der in Zentren des Gesundheitswesens begleiteten Geburten stieg merklich auf 91%. Familienplanung ist Teil des Regierungsprogramms für Mütter und Kinder und Verhütungsmittel werden kostenfrei in staatlichen Gesundheitszentren zur Verfügung gestellt. ³⁸ Die Geburtenrate ging seit 1980 von 6,99 Kindern auf 3,98

	<p>(2000) zurück. Allerdings haben nicht alle Kapverdianerinnen Zugang zu den Leistungen, da diese nicht auf allen Inseln angeboten werden. Laut vorhandener Daten bestehen weiterhin Probleme bezüglich des Zugangs zum Gesundheitssystem auf einigen der Inseln (Santo Antão, Santiago, Fogo). Nur 38% der Frauen im ländlichen Gebiet im Vergleich zu 70,1% der Frauen aus den urbanen Regionen verhüten.³⁹ Hervorzuheben ist auch die weiterhin hohe Zahl der Teenager-Schwangerschaften (11,6 von 2000 unter den 15-19 Jährigen) infolge eines Zusammenspiels von Schwächen in Bildungswesen und Wirtschaftssystem, die die familiäre und soziale Situation der jugendlichen Mütter schwächen.⁴⁰</p> <p>HIV/Aids Eine der gegenwärtigen Sorgen des Gesundheitswesens ist das HIV/AIDS Problem, dessen Verbreitung bei einer Prävalenzrate von 1,8 pro 10.000 im Steigen begriffen ist. Derzeit ist die männliche Bevölkerung stärker betroffen als die weibliche.</p> <p>Abtreibung Kap Verde gehört zu jenen Ländern, in denen Abtreibung erlaubt ist und lediglich Einschränkungen, bis wann ein solcher Eingriff vorgenommen werden kann, vorsieht.⁴¹ Nachdem die Regierung aufgrund der steigenden Zahl der Abtreibungen in den 1970er und 1980er Jahre und deren Konsequenzen für die Gesundheit der betroffenen Frauen besorgt war, wurde im Jahr 1986 ein diesbezügliches Gesetz erlassen, das Abtreibung in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft erlaubt. Die einzigen Bedingungen sind die Zustimmung der Frau und die Durchführung des Eingriffs in einem Spital mit medizinischer Assistenz.⁴²</p>
<p>Politische/Zivile Rechte</p>	<p>Angesichts der wichtigen Rolle, der Frauen in den Jahren des Unabhängigkeitskampfes spielten und die oftmalige Betonung dieser durch den Nationalhelden und Unabhängigkeitskämpfer Amilcar Cabral fand diese große Wertschätzung und Leistung schon in den politischen Anfängen der Republik keinen Niederschlag. Trotz Artikel 404 und 420 des Wahlgesetzbuches, die die Aufnahme von Frauen in Wahllisten vorsehen, sind sie nicht signifikant vertreten. In der Realität „zieren“ Frauen die Wahllisten der Parteien meist auf nicht wählbaren Plätzen. In einer Umfrage wurde außerdem von Frauenseite die Art, in der</p>

	<p>Wahlkämpfe ohne jedwede Ethik geführt werden, kritisiert und als Grund sich nicht als Kandidatin aufstellen zu lassen, angegeben.⁴³ Die Partizipation der Frau in politischen Entscheidungszentren ist immer noch sehr niedrig, in den verschiedenen Parteien stellen Frauen durchschnittlich zwischen 10% und 20%, nur bei einer Partei liegt der Anteil bei 36%. In der Regierung sind die Frauen mit sechs Mitgliedern (das sind 30%) vertreten. Im Parlament sind die Frauen mit einem Prozentsatz von 15 sehr gering vertreten und auf kommunaler Ebene sind noch weniger Frauen in der Politik zu finden. Bei der diplomatischen Vertretung des Landes sind 32,5% der Posten von Frauen besetzt.</p> <p>Positive Entwicklungen zeigen sich in der Judikative, wo Frauen mit 46,9% vertreten sind.⁴⁴ Allgemein wird aber politische Aktivität immer noch als eine Männerdomäne angesehen.</p>
<p>Gewalt gegen Frauen</p>	<p>Durch die Revision des Strafgesetzbuches (2004) wird physische oder psychische Misshandlung von EhepartnerInnen oder LebensgefährtInnen zum ersten Mal spezifisch als Verbrechen klassifiziert und mit einer Haftstrafe von ein bis vier Jahren belangt. Vergewaltigung wird unter Art. 142 mit zwei bis acht Jahren Haft geahndet und damit wird erstmalig häusliche Gewalt zur Straftat. Diese gesetzlichen Novellierungen werden begleitet von Sensibilisierungsmaßnahmen für die Polizei, die die erste Anlaufstelle bei Gewaltverbrechen ist. Darüber hinaus wurden auf der Insel Santiago wie auch auf der Insel São Vicente in den größten Krankenhäusern (Agostinho Neto, Baptista) Beratungs- und Betreuungszentren für die Opfer eingerichtet.⁴⁵</p> <p>Realität: „Das Recht zu schlagen ist gesellschaftlich akzeptiert im Land, für Frauen sowie für Männer und wird allgemein als erzieherische Maßnahme verwendet.“⁴⁶ Nur in wenigen Fällen kommt es zu einer Anzeige, einerseits durch die langen damit einhergehenden Gerichtsverhandlungen und andererseits aus Angst wiederholt der Gewalt des Täters ausgeliefert zu sein.</p> <p>Statistische Angaben, die das Ausmaß der Problematik darstellen, können aber keine gemacht werden, da die der Polizei bzw. Justiz vorliegenden Daten nicht geschlechtergetrennt behandelt werden.</p> <p>Die Frauenorganisationen AMJ und OMCV⁴⁷ bieten in ihren Rechtsbüros</p>

<p>Prostitution</p>	<p>den Opfern von Gewalt Hilfe an. Mangels finanzieller Unterstützung sind ihre Aktivitäten eingeschränkt.</p> <p>Gezielte Medienarbeit und damit einhergehende Enttabuisierung des Themas sowie das Bereitstellen von Betreuungseinrichtungen, sind erste Schritte weg von Gewalt als tolerierte Erziehungsmaßnahme.</p> <p>Prostitution ist per se nicht strafbar. Bei Verbrechen wie Ausbeutungen und Missbrauch an Prostituierten wird die Bestrafung für die jeweils zutreffenden Delikte vorgenommen.</p> <p>Kinderprostitution und Kinderhandel mit dem Zweck der sexuellen Ausbeutung und Prostitution wird unter dem novellierten Strafgesetz (Art.148/149) je nach Alter der Minderjährigen mit zwei bis acht Jahren Haft geahndet. Jede Form der Involvierung in den Prozess des Kinderhandels wird mit demselben Strafausmaß bestraft.⁴⁸</p>
<p>Kinder- Frauenhandel</p>	<p>Der Kinder- und Frauenhandel in Kap Verde ist in den letzten Jahren gestiegen. Insbesondere durch seinen größten Hafen zwischen Lateinamerika- Europa und Afrika, der die Anlaufstelle vieler Handelsschiffe ist, und der wachsende Tourismus begünstigen diesen Missstand. Neben der Unterzeichnung zahlreicher UN-Konventionen und Protokolle⁴ hat die Regierung im Kampf gegen die Zunahme des Menschenhandels auch bilaterale Verträge mit Portugal, Senegal und den lusofonen Ländern abgeschlossen.</p> <p>Realität: Die Regierung verfügt über keine genauen Zahlen hinsichtlich des bestehenden Menschenhandels und in diesem Zusammenhang der Kinderprostitution.⁴⁹</p>
<p>FGM</p>	<p>Weibliche Genitalverstümmelung wird in Kap Verde nicht praktiziert.</p>

⁴ Convention against Transnational, Organized Crime;
Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, Especially Women and Children;
Protocol against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air

5. „National machineries“

Institutionen/ ⁵⁰ Initiative	Aufgabenbereiche/Anmerkungen
<p>Institut für die Situation der Frau (Instituto da Condição Feminina ICF)</p>	<p>Das Institut für die Situation der Frau wurde 1994 gegründet mit dem Ziel „Politiken voranzutreiben, die einen Beitrag leisten zur Erreichung der Gleichheit, Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter und zu überwachen, dass Bedingungen und institutionelle Mechanismen zu deren Durchsetzung geschaffen werden.“⁵¹ Formell ist das ICF, das für die Regierungsstrategien im Gender Bereich verantwortlich ist, abhängig vom Premierminister, der wiederum einen Minister bestimmt, dem das ICF unterstellt ist. Diese Situation schafft eine gewisse Instabilität, da die ministerielle Zuständigkeit häufig gewechselt wird, was wiederum zu Einschränkungen führt wie z.B. der Handlungs- und Verhandlungsfähigkeit sowie der gesamten Durchführbarkeit seiner Arbeiten. Außerdem werden dem ICF die ihm übertragenen Aufgaben der Einführung und Supervision von Gender Maßnahmen auf nationalem Niveau dadurch erschwert, dass es nur sehr beschränkte finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung hat.</p> <p>Vom Institut durchgeführte Maßnahmen zur Verteidigung und Förderung von Frauenrechten umfassen vor allem Informationsverbreitung, Sensibilisierung und Weiterbildung im Gender Bereich von Beamtinnen der öffentlichen Verwaltung, NGO-MitarbeiterInnen sowie der Gesellschaft im Allgemeinen.</p>

<p>Weitere Initiativen der Regierung bzw. der Ministerien mit Geschlechter-Relevanz</p>	<p>Das Regierungsprogramm 2001-2006 beinhaltet Empfehlungen zur Integration von multisektoralen Programmen zur Reduktion der vorhandenen Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern.</p> <p>Mit dem Nationalen Entwicklungsplan 2002-2005 verpflichtet sich die Regierung, die Millenniumsentwicklungsziele zu erfüllen und erwähnt ausdrücklich die Förderung der Geschlechtergleichstellung sowie von Maßnahmen, die Frauen den Zugang zu jeglichen Ressourcen und zu Ebenen der Entscheidungsgewalt erleichtern sollen. Im Bedarfsfall sollen auch positive Diskriminierungsmaßnahmen zugunsten von Frauen durchgeführt werden. Das darin enthaltene Subprogramm über die Förderung der Geschlechtergleichheit und -gleichstellung legt als Ziele unter anderem fest, dass das Bild der Frau durch die Kommunikationsmedien verbessert und der Frauenanteil in den Entscheidungsorganen erhöht werden muss und sieht des weiteren die Einführung von Frauenquoten mit einem Minimum von 35% für politische Funktionen vor.⁵²</p> <p>Auch in die Nationale Bevölkerungspolitik (2004-2015) ist der Gender Aspekt integriert und die Förderung von Frauen wird als eine der entscheidenden Entwicklungsstrategien angesehen.</p> <p>Im Jahr 2004 wurde Gender Trainings für das Personal des Instituts für Beschäftigung und Berufsausbildung durchgeführt, um die Gender Dimension in den strategischen Plan zu integrieren.</p>
	<p>Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Fischerei gilt als vorbildlich bezüglich Planung und Programmen auf dem Gebiet Gender. So wurden auch Ausbildungen zur Gender Analyse für das Fachpersonal in den verschiedenen Ministerien sowie von NGO Vertreterinnen gefördert.</p> <p>Der Gender Aspekt wurde allgemein in viele weitere Entwicklungsinitiativen eingebracht sowie das auch bei einigen, die sich gerade in Ausarbeitung befinden, getan wird (z.B. zur Agrarentwicklung, Armutsbekämpfung u.a.).</p>

<p>Kommission für Menschenrechte und Bürgertum</p> <p>(Comissão Nacional para os Direitos Humanos e a Cidadania CNDHC)</p>	<p>Die Kommission wurde im Jahr 2004 als Nachfolgerin des Nationalen Menschenrechtskomitees ins Leben gerufen⁵³ und als solche mit mehr Unabhängigkeit ausgestattet. Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen der Regierung sowie der Zivilgesellschaft und ist zuständig für die Förderung, den Schutz und das Monitoring der Menschenrechte in Kap Verde. Gegenwärtig hat den Vorsitz Vera Duarte, die bereits mit mehreren Preisen für ihr kontinuierliches Engagement im Bereich Frauen- und Menschenrechte ausgezeichnet wurde⁵⁴, inne.</p> <p>Gemeinsam mit dem brasilianischen Menschenrechtsnetzwerk von Rio Grande do Norte (REDH-RN) startete die Menschenrechtskommission vor kurzem auch das Menschenrechtsnetzwerk der portugiesischsprachigen Länder (Rede Lusófona de Direitos Humanos), dem mittlerweile mehrere Organisationen anderer Länder beigetreten sind.⁵⁵</p>
<p>Nationaler Plan zur Gender-Gleichstellung 2005-2009</p> <p>(PNIEG)</p>	<p>Dieses vom Institut für die Situation der Frau ausgearbeitete Dokument bietet eine Diagnose der aktuellen Situation in Kap Verde, definiert strategische Orientierungen sowie Prioritäten im Bereich Gender und Entwicklung und gibt Angaben zur Implementierung von korrektiven Maßnahmen zur Ausgleicheung der sozialen Ungleichgewichte, die auf sexistischen Stereotypen basieren. Der Plan richtet sich mit seinen Handlungsanweisungen an alle sozialen Akteure, sei es öffentlich oder privat, die im Bereich der Menschen- bzw. Frauenrechte tätig sind.</p>
<p>Nationaler Aktionsplan zur Förderung der Frau</p>	<p>Dieser erste Aktionsplan wurde vom Institut für die Situation der Frau für die Zeit von 1996-2000 ausgearbeitet und war gewissermaßen der erste Ansatz einer globalen Planung im Gender Bereich. Die dabei festgelegten Interventionsachsen umfassten Themen wie das Empowerment von Frauen, ländliche Entwicklung, Bildung und Arbeit, reproduktive Rechte und Gesundheit, Frauen und Information/Kommunikation sowie vieles mehr. Leider gab es aber zahlreiche Beschränkungen, wie etwa, dass dem Plan weder ein Budget noch Mechanismen zur Überwachung und Evaluierung zugeteilt wurden.</p>

<p>Interim Poverty Reduction Strategy Paper (I-PRSP, 2002)⁵⁶</p> <p>bzw.</p>	<p>Die kapverdische Regierung präsentierte der Weltbank und dem internationalen Währungsfonds im April 2002 das <i>Interim Poverty Reduction Strategy Paper</i> (I-PRSP), obwohl der Schuldenstand Kap Verdes laut Weltbank nicht hoch genug für einen Schuldenerlass im Rahmen der Heavily Indebted Poor Countries (HIPC)-Initiative ist. Die enthaltene Armutsanalyse gibt auch ein umfassendes Profil der Armen, die vorrangig Frauen sind, in ländlichen Regionen leben, wenig Ausbildung haben und arbeitslos sind. Als eines der strategischen Elemente wird daher die Reduktion der Armut von Frauen vor allem durch Senkung der Analphabetinnenrate sowie ihre Mobilisierung zur Partizipation am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben anvisiert.</p>
<p>Growth and Poverty Reduction Strategy Paper 2004-2007 (GPRSP 2004)⁵⁷</p>	<p>Trotz Nichtaufnahme in den HIPC Prozess erarbeitete die Regierung das <i>Growth and Poverty Reduction Strategy Paper</i> GPRSP, die nationale Umsetzung des PRSP, in der Hoffnung auch künftig vergünstigte Kredite der Weltbank und ausländischer Geber zu erhalten. Auch hierin wird Armut wieder auf verschiedene Aspekte einschließlich Gender hin analysiert. Das I-PRSP sowie das GPRSP wurden in einem breiten Partizipationsprozess erarbeitet, in dem die Regierung eine qualitative Erhebung unter den armen Bevölkerungsgruppen durchführte und das Resultat als Basis für eine Analyse der Armutsstrategie verwendete. Wie hoch die Beteiligung von Frauen dabei war ist allerdings unklar. Aus der Geschlechterperspektive kann kritisiert werden, dass im GPRSP zwar eine Verbesserung der Gender Asymmetrien mehrmals erwähnt wird, doch der Gender Aspekt nicht durchgehend in das Dokument eingearbeitet wurde. Obwohl geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselte Daten für eine Reihe von Bereichen gegeben werden und die Notwendigkeit festgehalten wird, ebensolche für das Monitoring zu erstellen, fehlen sie dann aber in der Vorgabe der konkreten Indikatoren zur Überprüfung der Fortschritte des GPRSP. Zwar erfolgt ein mehrmaliges Bekenntnis den Gender Disparitäten besondere Aufmerksamkeit zu schenken, doch bleiben bis auf den</p>

	Bildungsbereich zumeist spezifische Lösungen, Strategien oder konkrete Programme zur Erreichung dieses Ziels ausständig.
--	--

Ein Bereich, in dem Geschlechtergleichheit in Kap Verde bereits ein Fakt ist, ist die Primärbildung. Die Regierung nimmt das dritte Millenniumsziel der Vereinten Nationen, die Förderung der Geschlechtergleichheit ernst und so schreitet das Empowerment der Frauen voran, auch wenn sie weiterhin stärker von Analphabetismus und Arbeitslosigkeit betroffen sind. Insgesamt wurden schon signifikante Fortschritte gemacht, auf formeller Ebene sind Frauenrechte fix etabliert und ihre Präsenz in der Regierung und anderen staatlichen Einheiten steigt. Dennoch kritisieren FrauenrechtsaktivistInnen vor allem dass ein Umdenken innerhalb der Gesellschaft bezüglich der traditionellen Rollen noch lange nicht erreicht ist.

6. Frauen und Gender in Kap Verde: Zahlen und Fakten (wenn Gender Daten vorhanden)

Index ⁵⁸	Platz 2006	Platz 2004	Platz 1998	Wert 2004	Wert 2002	Wert 1998	Quellen ⁵⁹
HDI Human development index	106 von 177 Ländern	105 von 177 Ländern	105 von 174 Ländern	0,722	0,717	0,688 1990 0,623	Human Development Reports (HDR) 2006, 2004, 2003 und 2000
GDI Gender-related development index	78 von 136 Ländern	83 von 144 Ländern	88 von 143 Ländern Platz 1995 85 von 130 Ländern	0,714 (2006)	0,709	0,675 1995 0,502	HDR 2006, 2004, 2000 und 1995

Gesundheit

Lebenserwartung bei Geburt	Frauen		Männer		Quellen ⁶⁰ HDR 2006, 2004 und 2000, Weltbank
	2004	2002	2004	2002	
	74 Jahre	72,7 Jahre	67 Jahre	66,9 Jahre	
	71,6 Jahre	63 Jahre	65,8 Jahre	59 Jahre	
	1980		1980		
Geburtenrate pro Frau	2000-2005 ⁵		1970-1975		Quelle ⁶¹ HDR 2006, 2004
	3,3		7,0		

⁵ geschätzter Mittelwert

77% der Geburten werden von qualifiziertem Fachpersonal betreut.⁶²

Muttersterblichkeit pro 100 000 lebendgeborener Kinder	1985	1990	2000	Quellen⁶³
	134	130	150 (UN Angaben)	HDR 2006, 2004 AFDB

Zu **HIV/AIDS** in Kap Verde existieren weder Statistiken noch offizielle Schätzungen.

Bildung

Alphabetisierungsrate	Frauen		Männer		Quellen⁶⁴
15 Jahre und älter	2000-2004	68,0	2000-2004	85,4%	UNESCO Millennium Indikatoren
Zwischen 15 und 24 Jahre	2004	86,3%	2004	92%	
	1990	76,2%	1990	87,1%	

Zwischen 1995 und 2002 stieg die Alphabetisierungsrate jugendlicher Frauen von 80,9% auf 86,4%.⁶⁵ Der Paritätsindex bei Frauen/Männern zwischen 15 und 24 Jahren, die lesen und schreiben können, liegt 2004 bei 0,94 (1990: 0,87).⁶⁶

Zum Vergleich: Analphabetismusrate	Frauen		Männer		Quelle⁶⁷
Erwachsene (15 Jahre +)	2003	31,2%	2003	14,2%	AFDB
	1970	73,9%	1970	47,1%	

Grundschuleinschreibung in %*⁶	Frauen		Männer		Quellen⁶⁸ ADI 2006 HDR 2006 AFDB
	2004	108	2004	113	
	2001	120,0	2001	125,0	
	1980	110,2	1980	114,3	

Einschreibung für mittlere Schulstufe als % der Altersgruppe	Frauen		Männer		Quelle⁶⁹ AFDB
	2001/2002	67	2001/2002	64	
	2000/2001	77	2000/2001	56,9	
	1980	7	1980	9,2	

*2001 betrug das Einschreibungsverhältnis Mädchen/Burschen 0,96 für die Grundschulstufe, 1,05 für die mittlere Schulstufe und 0,84 bei der Hochschulbildung.⁷⁰ 2004 betrug das Einschreibungsverhältnis Mädchen/Burschen 0,99 und entspricht damit einer fast vollständigen Genderparität. Hingegen ist in der mittleren Schulstufe ein Verhältnis Mädchen/Burschen von 58% zu sehen und in höheren Schulen reduziert sich dieses auf 6% und Mädchen sind mit dem Grad der Ausbildung zunehmend unterrepräsentiert.⁷¹

⁶ Brutto Einschreibung (gross enrollment): Anteil der Einschreibung insgesamt, ungeachtet des Alters, bzw. für die Schulstufe vorgesehenen Alters (Definition UNESCO).

Sozioökonomische Daten

Wirtschaftssektoren

% der ökonom. Sektoren am BIP	2004		Quelle ⁷² WDI der Weltbank
	Agrarsektor	6,8	
	Industriesektor	20,2	
	Dienstleistungssektor	73,0	

% Frauen/Männer im	1990		Quelle ⁷³ Genderstatistik der Weltbank
	Frauen	Männer	
Agrarsektor	33%	30%	
Industriesektor	16%	38%	
Dienstleistungssektor	51%	33%	

2002 waren 38,4% der Frauen ökonomisch aktiv. Prozentuell ist seit 1980 nur eine kleine Steigerung von damals 34% zu bemerken.⁷⁴ Laut HDR 2006 sind 37% der Frauen von 2000-2004 ökonomisch aktiv, während die Zahlen der Weltbank für das Jahr 2004 zeigt, dass nur 34% der Frauen (Verringerung seit 2002) ökonomisch aktiv sind.⁷⁵ Das Verhältnis Männer/Frauen in der Erwerbsarbeit liegt bei 44% (bei Erwerbstätigen älter als 15 Jahre).⁷⁶

Arbeitslosigkeit

Arbeitslosenrate	2003 (insgesamt)	2003 (Frauen)	Quelle ⁷⁷ IEFP
	16,7%	17,7%	

Heirat

Heirat	1985-1990	2006	Quelle ⁷⁸ PLAN ⁷⁹ The World's Women 2000
	7% der Frauen zwischen 15 und 19 Jahren sind verheiratet	9% der Frauen zwischen 15 und 19 Jahren sind verheiratet	

Das Durchschnittsalter bei der Erstheirat liegt bei Frauen bei 25,7 und bei Männern bei 28 Jahren.⁸⁰

Politische Partizipation von Frauen

Seit der Unabhängigkeit 1975 haben Frauen das Stimmrecht. Im selben Jahr wurde auch die erste Frau ins Parlament gewählt.⁸¹ Die weibliche Beteiligung an der Politik in Kap Verde war in den letzten Jahren vor allem auf Regierungsebene um vieles höher als etwa auf Gemeindeebene. Derzeit sind drei der dreizehn Ministerposten mit Frauen besetzt, die Ministerien für Justiz, Landwirtschaft und Fischerei sowie für Bildung werden von Frauen geleitet.

Frauenanteil im Parlament Wahl von Jänner 2001	2005 Stand Jänner	1998 Stand August	Quelle ⁸² IPU
	11,1 %	11,1%	
	Das entspricht 8 von 72 Sitzen in der Nationalversammlung womit sich Kap Verde weltweit im unteren Mittelfeld einreicht.	Das entspricht 8 von damals 72 Sitzen in der Nationalversammlung	

Frauenanteil in Ministerien	2001	-----	Quelle⁸³ HDR 2004
	35,0%		

7. Auswahl an Frauenorganisationen in Kap Verde

Es handelt sich hier um eine nicht erschöpfende Aufzählung von Organisationen, Komitees, Vereinen und Zentren, die für vertiefende Recherchen nützlich sein könnten. Die meisten Kontakte wurden gefunden in

URL: <http://www.dhnet.org.br/redes/caboverde/> und in

URL: <http://www.acep.pt/Downloads/CABO%20VERDE.doc>

Associação Cabo-verdiana de Mulheres Juristas (AMJ)

Sensibilisierungs- und Informationsarbeit zu Frauenrechten und Gleichberechtigung
Plateau, Praia, C.P. 874, Santiago, Cabo Verde
Tel: 00238-61 38 70, Fax: 00238-61 37 45

Associação das Mulheres Empresárias e Profissionais de Cabo Verde (AMEEPCV)

Ausbildung im Finanzbereich, Sensibilisierung zu Gender Fragen und Entwicklung
Mindelo, C.P. 791, São Vicente
Tel: 00238- 32 45 30, Fax: 00238- 32 44 64
Email: amepcv@cvtelecom.cv

MORABI - Associação de Apoio à Auto-Promoção da Mulher no Desenvolvimento

Sozioökonomische Förderung von Frauen, sexuelle und reproduktive Gesundheit,
Mikrokredite
Achada Santo António, C.P. 568, Praia, Santiago
Tel: 00238- 62 17 75 / 62 17 73, Fax: 00238- 62 17 22
Email: morabi@cvtelecom.cv
Weitere Büros: Ribeira Grande, Santo Antão Tel: 00238- 21 17 04

Organização das Mulheres de Cabo-Verde (OMCV)

Rechtsbeistand und Berufsförderung für Frauen, Ernährungssicherheit, Mikrokredite,
monatliches Informationsblatt
Plateau, Praia, C.P. 213, Santiago Cabo Verde
Tel: 00238- 61 24 55, Fax: 00238- 61 25 39
Email: omcv@cvtelecom.cv
Weitere Büros: São Filipe, Fogo Tel: 00238- 81 12 55; Mindelo, São Vicente Tel:00238- 31
49 42; Ribeira Grande, Santo Antão Tel:00238- 21 11 20

Rede de Mulheres Economistas de Cabo Verde

C.P. 68 Praia, República de Cabo Verde
Tel: 00238- 92 2422

Email: edelfride@hotmail.com (Präsidentin Edelfride B. Almeida)

VERDEFAM - Associação Cabo-verdiana para a protecção da família

Sexuelle und reproduktive Gesundheit, Familienrecht

Av. Cidade Lisboa, C.P. 503, Praia, Santiago

Tel: 00238- 61 20 63, Fax: 00238- 61 20 63

Email: verdefam@cvtelecom.cv

8. Quellen- und Literaturverzeichnis

Zu Länderinformationen über Kap Verde:

Langthaler, Richard; **Zauner**, Satiye: Länderprofil Kap Verde: República de Cabo Verde - CV, Wien: Österreichische Forschungsstiftung für Entwicklungshilfe (ÖFSE) 2003.

Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte: Länderbericht Äthiopien, Wien: 1994.

Schicho, Walter: Handbuch Afrika, Bd. 2: Westafrika und die Inseln im Atlantik: Kap Verde, Frankfurt/Wien: Brandes & Apsel/Südwind 2001, S. 358-373.

Frame, Iain; **Murison**, Katherine: Africa South of the Sahara 2005, London: Europa Publications, 2004, S. 193-206

Ausführliche Bibliographie online:

<http://www.univie.ac.at/handbuch-afrika/laender/Kapverdenlink.htm>

Websites über nationale Institutionen, politische Parteien, allgemeine Länderinformationen:
<http://www.gksoft.com/govt/en/cv.html> [Zugriff: Okt 2005]

Politische Informationen:

http://www.politicalresources.net/cape_verde.htm [Zugriff: Okt 2005]

Einstiegsportal Kap Verde (auch in englisch und andere Sprachen) mit Linkverzeichnissen:

<http://www.caboverde24.com/>

Zeitungen/News online:

<http://www.asemana.cv/> (erscheint wöchentlich)

<http://www.expressodasilhas.cv/> (erscheint wöchentlich)

<http://www.inforpress.cv/> (nationale Nachrichtenagentur)

<http://www.paralelo14.com/p14/index.php> (digitales Nachrichtenmagazin)

<http://www.vozdipovo-online.com/index.php>

<http://www.cabonet.cv/>

<http://www.visaonews.com/> (Internetmagazin, aus USA)

Länderinfos online:

<http://www-sul.stanford.edu/depts/ssrg/afrika/capev.html>

<http://www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/cv.html>

http://ikuska.com/Africa/Paises/cabo_verde.htm
http://www.afrika.no/index/Countries/Cape_Verde/index.html

Abkommen, Verträge, Gesetzestexte:

Kartusch, Angelika/Gabriel, Elisabeth: Übersicht über die wichtigsten frauenrelevanten Menschenrechtsinstrumente auf UN-Ebene, in: Gabriel, Elisabeth (Hgin.): Frauenrechte, Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag 2001.

Neuhold, Brita/Pirstner, Renate/Ulrich, Silvia: Menschenrechte - Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimension. Innsbruck: Studienverlag 2003.

Online:

URL: <http://untreaty.un.org>

URL: <http://www.bayefsky.com>

URL: <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/convdisp1.htm>

URL: <http://www.africa-union.org/home/Welcome.htm>

URL: <http://www.stj.cv/constituicao.html#> (Kapverdische Verfassung)

URL: <http://www.bnv-gz.de/~lschmid/codcivil.htm> (u.a. Zivil-, Familiengesetzbuch)

URL: [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/b6b53e09a6710df8c125727c004018f6/\\$FILE/N0545181.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/b6b53e09a6710df8c125727c004018f6/$FILE/N0545181.pdf)

(Strafgesetz sowie Gesetzes-Verordnung Nr. 62/2005 Okt. 2005, Bericht der kapverdischen Regierung zur CEDAW; 2006)

Berichte, Profile, Beiträge, Artikel:

Chelala, César: The social impact of adolescent pregnancy in Cape Verde. In: Women`s Health Journal 2000/1 S. 39-44

Fonseca, Jorge Carlos: Estudo sobre a protecção às vítimas de crimes violentos (em particular mulheres), Associação Cabo-verdiana de Mulheres Juristas, 2002

Instituto da Condição Feminina: Plano Nacional para Igualdade e Equidade de Género 2005-2009 (PNIEG), Praia 2005

Instituto da Condição Feminina: II Relatório sobre a “Convenção sobre a Eliminação de Todas as Formas de Discriminação em Relação à Mulher (CEDAW)”, Cabo Verde, 2002

Lisy, Kerstin: Ein Instrument zur Gleichstellung, in eins, Entwicklungspolitik Information Nord- Süd; 13-14-2007 Juli; S. 58-59.

Ministério de Finanças e Planeamento: Plano Nacional de Desenvolvimento (PND) 2002-2005, II. Volumen

Salústio, Dina: Violência contra as mulheres, Instituto da Condição Feminina, Praia, 1999

Soares, Anilda: Estudo de impacto do micro credito, Praia 2003

Online:

Center for Reproductive Law and Policy (CRLP): The World's Abortion Laws, 2005, in URL: http://www.reproductiverights.org/pub_fac_abortion_laws.html

CEDAW: Zweiter bis sechster regelmäßiger Bericht von Kap Verdes staatlicher Seite an den CEDAW Ausschuss, Juli 2005, in: URL: <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N05/451/81/PDF/N0545181.pdf?OpenElement> (u.a. Novellierung des Strafgesetzbuches)

Dokumente zum zweiten bis sechsten Staatenbericht:

Fragen des Komitees an die Regierung, 2006 in URL:

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N06/249/74/PDF/N0624974.pdf?OpenElement>

Antworten von staatlicher Seite, in URL:

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N06/352/84/PDF/N0635284.pdf?OpenElement>

Protokoll zur Diskussion der Regierungsvertreterinnen mit dem Komitee:

[http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/db968ed0e41046e2c125729100762f5c/\\$FILE/N0647230.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/db968ed0e41046e2c125729100762f5c/$FILE/N0647230.pdf)

und in URL:

[http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/68eb7cf84758b031c1257291007631a6/\\$FILE/N0647239.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/68eb7cf84758b031c1257291007631a6/$FILE/N0647239.pdf)

Empfehlungen des Komitees an die Regierung:

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N06/482/51/PDF/N0648251.pdf?OpenElement>

CEDAW: Violence on Women

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N06/419/74/PDF/N0641974.pdf?OpenElement>

GPRSP (Weltbank): Republic of Cape Verde, Ministry of Finance and Planning: Growth and Poverty Reduction Strategy Paper (GDRSP), Praia, September 2004, in URL:

[http://siteresources.worldbank.org/INTPRS1/Resources/CapeVerde_PRSP\(Sept2004\).pdf](http://siteresources.worldbank.org/INTPRS1/Resources/CapeVerde_PRSP(Sept2004).pdf)

GPRSP Advisory Note: International Development Association and International Monetary Fund: Cape Verde. Poverty Reduction Strategy Paper Joint Staff Advisory Note, December 7, 2004, in: URL: [http://siteresources.worldbank.org/INTPRS1/Resources/CapeVerde_PRSP-JSAN\(Dec7-2004\).pdf](http://siteresources.worldbank.org/INTPRS1/Resources/CapeVerde_PRSP-JSAN(Dec7-2004).pdf)

I-PRSP (Weltbank): Republic of Cape Verde, Ministry of Finance and Planning: Interim Poverty Reduction Strategy Paper (I-PRSP), Praia, January 2002, in URL:

http://povlibrary.worldbank.org/files/CV_IPRSP.pdf

I-PRSP Assessment: International Development Association and International Monetary Fund: Cape Verde. Joint Staff Assessment of the Interim Poverty Reduction Strategy Paper, March 21, 2002, in: URL: http://povlibrary.worldbank.org/files/CV_JSA_of_IPRSP.pdf

PRSP-Watch: Länderprofile, in: URL: <http://www.prsp-watch.de>

http://povlibrary.worldbank.org/files/CV_JSA_of_IPRSP.pdf

Instituto Nacional de Estatística (INE): Dados do Censo 2000 in: URL:

<http://www.ine.cv/Publicacoes/Catalogue.asp?T=Estudos%20e%20Analises&ST=&Code=2>

Social Security Administration (SSA): Social Security Programs Throughout the World: Africa, September 2005: Cape Verde, in: URL:
<http://www.ssa.gov/policy/docs/progdsc/ssptw/2004-2005/africa/capeverde.pdf>

UN: Abortion policies. A Global Review, in: URL:
<http://www.un.org/esa/population/publications/abortion/profiles.htm>

UNDP: Relatório Nacional sobre o Desenvolvimento Humano Cabo Verde- 2004. As Novas Tecnologias de Informação e Comunicação e a transformação de Cabo Verde, 2004, in: URL:
<http://www.cv.undp.org/rndh04/pt/rndh2004.pdf>

UNDP: Bericht 2006 <http://www.undp.org/publications/annualreport2006/english-report.pdf>

U.S. Department of State: Cape Verde. Country Reports on Human Rights Practices 2004, Bureau of Democracy, Human Rights, and Labour, 28. Februar 2005, in URL:
<http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2004/41593.htm>

Regierung und Ministerien (einige Internetseiten konnten allerdings nicht aufgerufen werden):

Kapverdische Regierung: <http://www.governo.cv/>

Präsident: <http://www.presidencia-republica.cv/>

Kapverdisches Parlament: <http://www.parlamento.cv/> (konnte nicht aufgerufen werden)

Finanz- und Planungsministerium: <http://www.minfin.cv/>

Ministerium für Bildung und Weiterbildung von Humanressourcen: <http://www.minedu.cv/>

Alle weiteren der 13 Ministerien haben keine eigene Homepage.

Andere wichtige nationale Institutionen:

Nationales Statistikinstitut: <http://www.ine.cv/>

Quellenverzeichnis Statistiken:

Definition von Termini und Indizes: URL:

<http://hdr.undp.org/docs/statistics/understanding/definitions.pdf>

African Development Bank: Gender, Poverty and Environmental Indicators on African Countries, Volume VI 2005, Tunis 2005, in: URL:
http://www.afdb.org/pls/portal/docs/PAGE/ADB_ADMIN_PG/DOCUMENTS/STATISTICS/GENDER%202005_WEB.PDF

Der Fischer Weltalmanach 2005. Zahlen-Daten-Fakten, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuchverlag 2004.

IPU: URL: <http://www.ipu.org>

UN-HDR: Human Development Reports 1995, 2000, 2003 und 2004: URL:
<http://hdr.undp.org>

UN- HDR 2006 in URL: <http://hdr.undp.org/hdr2006/>

UN Statistikabteilung, **Soziale Indikatoren**, URL:
<http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/socind>

UN Statistikabteilung, Statistiken und **Indikatoren über Frauen und Männer**: URL:
<http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/indwm/indwm2.htm>

UN: The World's Women 2000. Trends and Statistics, United Nations: New York 2000.

UN: Progress of the World's Women 2002. Gender Equality and the Millennium Development Goals, The United Nations Development Fund for Women, New York: 2002.

UN Statistikabteilung, Datenbank der **Millenniumsindikatoren**:
URL: http://unstats.un.org/unsd/mi/mi_goals.asp

UNAIDS: URL: <http://www.unaids.org>

UNESCO: Statistikinstitut: URL: <http://www.uis.unesco.org> und <http://stats.uis.unesco.org>

Weltbank Genderstatistiken, afrikanische Länder:

URL: <http://www.worldbank.org/aftr/gender>

Welt bank: Africa Development Indicators 2006: in URL:

http://siteresources.worldbank.org/INTSTATINAFR/Resources/ADI_2006_text.pdf

Weltbank Genderstatistiken: URL: <http://genderstats.worldbank.org/home.asp>

Weltbank Statistiken: URL: <http://devdata.worldbank.org/genderstats> und
<http://devdata.worldbank.org>

WHO: URL: <http://www.who.int/whr/2004/annex/country/cpv/en/>

9. Endnoten

¹ UNDP: Human Development Report Cape Verde 2004, in URL:
<http://www.cv.undp.org/rndh04/pt/rndh2004.pdf>, S. 21 [20.9.2005]

² Vgl. Worldbank: Country Brief, in URL:

<http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/COUNTRIES/AFRICAEXT/CAPEVERDEEXTN/0,,menuPK:349633~pagePK:141132~piPK:141107~theSitePK:349623,00.html> [20.9.2005]

³ Vgl. Worldbank: News Release 294, in URL:

<http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/COUNTRIES/AFRICAEXT/CAPEVERDEEXTN/0,,contentMDK:20329533~menuPK:349629~pagePK:141137~piPK:141127~theSitePK:349623,00.html> [7.10.2005].

⁴ GPRSP: Republic of Cape Verde, Ministry of Finance and Planning: Growth and Poverty Reduction Strategy Paper (GDRSP), Praia, September 2004, in URL: <http://www.imf.org/external/pubs/ft/scr/2005/cr05135.pdf>, S.6 [12.10.2005]

⁵ In: UNDP: Relatório Nacional sobre o Desenvolvimento Humano Cabo Verde- 2004. As Novas Tecnologias de Informação e Comunicação e a transformação de Cabo Verde, 2004, in: URL:
<http://www.cv.undp.org/rndh04/pt/rndh2004.pdf> S 21 [21.10.2005]

⁶ Der Fischer Weltalmanach 2005. Zahlen-Daten-Fakten, Frankfurt am Main, 2004, S. 247.

⁷ Daten für Bevölkerungsanzahl und –wachstum, in: Soziale Indikatoren der Vereinten Nationen, in: URL:
<http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/socind/population.htm> [14.7.2008].

⁸ In: URL: <http://unstats.un.org/unsd/demographic/products/socind/hum-sets.htm> [14.7.2008].

⁹ Für Daten zu Religion, ethnischen Gruppen und Sprachen: Der Fischer Weltalmanach 2005, S. 247. Eine Aufschlüsselung nach genderspezifischen Gesichtspunkten konnte nicht gefunden werden.

¹⁰ Daten zum Status (Ratifikation/Inkrafttreten) vorwiegend gefunden in: URL: http://www.bayefsky.com/html/capeverde_t1_ratifications.php [20.9.2005] sowie in: URL: <http://untreaty.un.org> [20.9.2005]

¹¹ Kartusch, Angelika/Gabriel, Elisabeth: Übersicht über die wichtigsten frauenrelevanten Menschenrechtsinstrumente auf UN-Ebene, in: Gabriel, Elisabeth (Hgin.): Frauenrechte, Wien, 2001, S. 185 - 187. Status (Ratifikation) gefunden in: URL: <http://untreaty.un.org>, <http://untreaty.un.org/ENGLISH/bible/englishinternetbible/partI/chapterXVI/chapterXVI.asp> und in: URL: <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/convdisp1.htm> (Internationale Arbeitsorganisation) [21.9.2005], sowie in: URL: <http://www1.umn.edu/humanrts/research/ratification-capeverde.html> [20.10.2005]

¹² Daten zum Status (Ratifikation) vorwiegend gefunden in: URL: <http://www.africa-union.org/home/Welcome.htm> [21.9.2005]. Text und Informationen über die Banjul Charta und das Zusatzprotokoll, siehe offizielle Dokumente auf der gleichen Internetadresse.

¹³ Bezugnahme auf Frauen herausgearbeitet in: Neuhold, Brita/Pirstner, Renate/Ulrich, Silvia: Menschenrechte - Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimension. Innsbruck, 2003, S. 68.

¹⁴ Näher dazu: URL: <http://wwworks.com/~IAC/inter1.htm#Banjul> [21.9.2005]. Dieser Verweis gilt auch für die Erklärung von Addis Abeba und von Dakar.

¹⁵ Text und Informationen zu dem Protokoll als wichtiges Instrument in der Entwicklungszusammenarbeit in: eins. Entwicklungspolitik. Informationen Nord- Süd. 13-14-2007- Juli; Kerstin Lisy, Ein Instrument zur Gleichstellung; Stand der Ratifikationen und Unterzeichnungen der afrikanischen Staaten unter URL: <http://www.africa-union.org/root/au/Documents/Treaties/List/Protocol%20on%20the%20Rights%20of%20Women.pdf> [3.04.2007]

¹⁶ In: URL: <http://www.stj.cv/constituicao.html#> [21.9.2005]

¹⁷ In: URL: <http://www.bnv-gz.de/~lschmid/codcivil.htm> [29.9.2005]

¹⁸ In: URL: <http://www.isecmar.cv/Legislacao/Codigo%20Eleitoral.htm> [30.9.2005]

¹⁹ In: Instituto da Condição Feminina: II Relatório sobre a “Convenção sobre a Eliminação de Todas as Formas de Discriminação em Relação à Mulher (CEDAW)”, Cabo Verde, 2002, S. 55ff

²⁰ In URL: [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/b6b53e09a6710df8c125727c004018f6/\\$FILE/N0545181.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/b6b53e09a6710df8c125727c004018f6/$FILE/N0545181.pdf) [15.05.2007]

²¹ In: Ebenda, S. 60ff

²² Vgl. in: URL: <http://www.un.org/esa/population/publications/abortion/profiles.htm> und in: URL: http://www.reproductiverights.org/pub_fac_abortion_laws.html [20.10.2005]

²³ Der Großteil der angegebenen Daten stammen von der Volkszählung aus dem Jahr 2000, in: INE: Dados do Censo 2000 in: URL:

<http://www.ine.cv/Publicacoes/Catalogue.asp?T=Estudos%20e%20Analises&ST=&Code=2> [3.10.2005]

²⁴ Soares Anilda, Praia 2003, S. 28

²⁵ Vgl. Social Security Administration (SSA): Social Security Programs Throughout the World: Africa, 2005: Cape Verde, in URL: <http://www.ssa.gov/policy/docs/progdsc/ssptw/2004-2005/africa/capeverde.pdf>, S. 51 [17.10.2005]

²⁶ Soares Anilda, Praia 2003, S. 28

²⁷ URL: [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/001a4ed50121b22cc125723c003447c0/\\$FILE/N0635284.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/001a4ed50121b22cc125723c003447c0/$FILE/N0635284.pdf)

sowie

[http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/b6b53e09a6710df8c125727c004018f6/\\$FILE/N0545181.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/b6b53e09a6710df8c125727c004018f6/$FILE/N0545181.pdf) [15.05.2007]

²⁸ Vgl. GPRSP (Weltbank): Republic of Cape Verde, Ministry of Finance and Planning: Growth and Poverty Reduction Strategy Paper (GDRSP), Praia, September 2004, in URL:

[http://siteresources.worldbank.org/INTPRS1/Resources/CapeVerde_PRSP\(Sept2004\).pdf](http://siteresources.worldbank.org/INTPRS1/Resources/CapeVerde_PRSP(Sept2004).pdf) [12.10.2005],

²⁹ Vgl. UNDP: Relatório Nacional sobre o Desenvolvimento Humano Cabo Verde- 2004. As Novas Tecnologias de Informação e Comunicação e a transformação de Cabo Verde, 2004, in: URL:

<http://www.cv.undp.org/rndh04/pt/rndh2004.pdf> S. 30 [21.10.2005]

³⁰ Vgl Instituto da Condição Feminina: Plano Nacional para Igualdade e Equidade de Género 2005-2009 (PNIEG), S. 15

³¹ URL: [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/9adbd8d9b8add9fcc125722800541d7f?Opendocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/9adbd8d9b8add9fcc125722800541d7f?Opendocument) [15.05.2007]

³² Vgl Ebenda, S. 16f

³³ URL:

[http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/001a4ed50121b22cc125723c003447c0/\\$FILE/N0635284.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/001a4ed50121b22cc125723c003447c0/$FILE/N0635284.pdf) [15.05.2007]

³⁴ Vgl. Ebenda, S. 17

³⁵ Vgl. U.S. Department of State: Cape Verde. Country Reports on Human Rights Practices 2004, Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, 28. Februar 2005, in URL: <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2004/41593.htm> [8.10.2005]

³⁶ Vgl. Social Security Administration (SSA): Social Security Programs Throughout the World: Africa, 2005: Cape Verde, in URL: <http://www.ssa.gov/policy/docs/progdesc/ssptw/2004-2005/africa/capeverde.pdf>, S. 50 [17.10.2005]

³⁷ URL:

[http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/b6b53e09a6710df8c125727c004018f6/\\$FILE/N0545181.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/b6b53e09a6710df8c125727c004018f6/$FILE/N0545181.pdf) [16.05.2007]

³⁸ Vgl. UN: Abortion policies. A Global Review, in: URL:

<http://www.un.org/esa/population/publications/abortion/profiles.htm> [8.10.2005]

³⁹ In URL:

[http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/001a4ed50121b22cc125723c003447c0/\\$FILE/N0635284.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/001a4ed50121b22cc125723c003447c0/$FILE/N0635284.pdf) [16.05.2007]

⁴⁰ Der Großteil der angegebenen Daten stammt von: Instituto da Condição Feminina: Plano Nacional para Igualdade e Equidade de Género 2005-2009 (PNIEG), S. 18f

⁴¹ Vgl. Center for Reproductive Rights: The World's Abortion Laws in URL:

http://www.reproductiverights.org/pub_fac_abortion_laws.html [8.10.2005]

⁴² Vgl. UN: Abortion policies. A Global Review, in: URL:

<http://www.un.org/esa/population/publications/abortion/profiles.htm> [8.10.2005]

⁴³ Vgl. Instituto da Condição Feminina: II Relatório sobre a "Convenção sobre a Eliminação de Todas as Formas de Discriminação em Relação à Mulher (CEDAW)", Cabo Verde, 2002, S. 34f

⁴⁴ In URL [http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/9adbd8d9b8add9fcc125722800541d7f?Opendocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/9adbd8d9b8add9fcc125722800541d7f?Opendocument) [20.05.2007]

⁴⁵ In URL:

[http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/001a4ed50121b22cc125723c003447c0/\\$FILE/N0635284.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/001a4ed50121b22cc125723c003447c0/$FILE/N0635284.pdf) [20.05.2007]

sowie

[http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/b6b53e09a6710df8c125727c004018f6/\\$FILE/N0545181.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/b6b53e09a6710df8c125727c004018f6/$FILE/N0545181.pdf) [20.05.2007]

⁴⁶ Vgl. Salústio, Dina: Violência contra as mulheres, ICF, Praia, 1999

⁴⁷ Siehe: 7. Auswahl an Frauenorganisationen in Kap Verde

⁴⁸ In URL:

[http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/b6b53e09a6710df8c125727c004018f6/\\$FILE/N0545181.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/b6b53e09a6710df8c125727c004018f6/$FILE/N0545181.pdf) [20.05.2007]

⁴⁹ In URL:

[http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/c45ad59c65ab29bbc1257245005c1a8e/\\$FILE/N0624974.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/c45ad59c65ab29bbc1257245005c1a8e/$FILE/N0624974.pdf) sowie

[http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/\(Symbol\)/9adbd8d9b8add9fcc125722800541d7f?Opendocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/(Symbol)/9adbd8d9b8add9fcc125722800541d7f?Opendocument) [20.05.2007]

⁵⁰ Die Internetadressen der einzelnen Ministerien sind dem Quellen- und Literaturverzeichnis zu entnehmen.

⁵¹ Statuten des ICF, BO Nr. 27, Artikel 3

⁵² Ministério de Finanças e Planeamiento: Plano Nacional de Desenvolvimento (PND) 2002-2005, II. Volumen, S. 190ff

⁵³ geschaffen durch die Gesetzesverordnung Nr. 38/2004

⁵⁴ So z.B. wurde ihr der Nord-Süd Preis vom Europarat verliehen

⁵⁵ Vgl. <http://port.pravda.ru/brasil/2005/09/04/8595.html> [3.Okt.2005]

⁵⁶ I-PRSP (Weltbank): Republic of Cape Verde, Ministry of Finance and Planning: Interim Poverty Reduction Strategy Paper (I-PRSP), Praia, January 2002, in URL: http://povlibrary.worldbank.org/files/CV_IPRSP.pdf, [1.10.2005], I-PRSP Assessment: International Development Association and International Monetary Fund: Cape Verde. Joint Staff Assessment of the Interim Poverty Reduction Strategy Paper, March 21, 2002, in: URL: http://povlibrary.worldbank.org/files/CV_JSA_of_IPRSP.pdf [1.10.2005]. Vgl. auch die PRSP-Watch Länderprofile, in: URL: <http://www.prsp-watch.de> [1.10.2005]

⁵⁷ GPRSP (Weltbank): Republic of Cape Verde, Ministry of Finance and Planning: Growth and Poverty Reduction Strategy Paper (GDRSP), Praia, September 2004, in URL: [http://siteresources.worldbank.org/INTPRS1/Resources/CapeVerde_PRRSP\(Sept2004\).pdf](http://siteresources.worldbank.org/INTPRS1/Resources/CapeVerde_PRRSP(Sept2004).pdf) [12.10.2005],

GPRSP Advisory Note: International Development Association and International Monetary Fund: Cape Verde. Poverty Reduction Strategy Paper Joint Staff Advisory Note, December 7, 2004, in: URL: [http://siteresources.worldbank.org/INTPRS1/Resources/CapeVerde_PRSP-JSAN\(Dec7-2004\).pdf](http://siteresources.worldbank.org/INTPRS1/Resources/CapeVerde_PRSP-JSAN(Dec7-2004).pdf) [12.10.2005]

⁵⁸ Zu Definitionen der verwendeten Indizes, in: URL:

<http://hdr.undp.org/docs/statistics/understanding/definitions.pdf> [2.10.2005]

⁵⁹ HDR 2006 in URL: <http://hdr.undp.org/hdr2006/> [13.04.2007]

HDR 2004 in: URL: http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf, S. 141 und S. 220; HDR 2003, in: URL: <http://hdr.undp.org/statistics/data/countries.cfm?c=CPV>; HDR 2000, in: URL: http://hdr.undp.org/reports/global/2000/en/pdf/hdr_2000_back1.pdf, S. 149, 159 und S. 163; HDR 1995, in: URL: http://hdr.undp.org/reports/global/1995/en/pdf/hdr_1995_ch3.pdf, S. 77 [Zugriffe Okt 2005 sowie April 2007]

⁶⁰ 2004 in <http://hdr.undp.org/hdr2006/>; 2002, in: HDR 2004, in: URL:

http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf, S. 219; 1998, in: HDR 2000, in: URL:

http://hdr.undp.org/reports/global/2000/en/pdf/hdr_2000_back1.pdf, S. 163; 1980, in: URL

<http://genderstats.worldbank.org/genderRpt.asp?rpt=profile&cty=CPV,Cape%20Verde&hm=home2> [Okt 2005 und Juni 2007]

⁶¹ In: HDR 2004, in: URL: http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf, S. 154 [5.10.2005]

⁶² In URL: <http://www.plan-uk.org/becauseiamagirl/download/> [20.05.2007]

⁶³ 2000, in: Ebenda, S. 170 und 1985 und 1990, in: AFDB, Tunis 2005, in: URL:

http://www.afdb.org/pls/portal/docs/PAGE/ADB_ADMIN_PG/DOCUMENTS/STATISTICS/GENDER%202005_WEB.PDF, S. 140 [6.10.2005]

⁶⁴ 2000-2004 (15+), in: URL:

http://www.uis.unesco.org/TEMPLATE/html/Exceltables/education/Literacy_National_August2005.xls, 1990 (15-24), Millennium Indicators, in: URL: http://unstats.un.org/unsd/mi/mi_results.asp?crID=132&fID=r15 [12.10.2005]

⁶⁵ Progress of the World's Women 2002. Gender Equality and the Millennium Development Goals, The United Nations Development Fund for Women, New York, 2002, S. 26.

⁶⁶ Millennium Indicators, in: URL: http://unstats.un.org/unsd/mi/mi_results.asp?crID=132&fID=r15 [12.10.2005]

⁶⁷ AFDB, Tunis 2005, in: URL:

http://www.afdb.org/pls/portal/docs/PAGE/ADB_ADMIN_PG/DOCUMENTS/STATISTICS/GENDER%202005_WEB.PDF, S. 104f [8.10.2005]

⁶⁸ In: Ebenda., S.104f [12.10.2005]

⁶⁹ AFDB, Tunis 2005, S. 104f.

⁷⁰ Millennium Indicators, in: URL: http://unstats.un.org/unsd/mi/mi_results.asp?crID=132&fID=r15 [12.10.2005]

⁷¹ Zahlen zu Mädchen im kapverdischen Bildungssystem in URL: <http://www.plan-uk.org/becauseiamagirl/download/> [20.05.2007]

⁷² World Development Indicators Database, August 2005, Daten über ökonomische Sektoren 2004, in: URL:

<http://devdata.worldbank.org/external/CPProfile.asp?SelectedCountry=CPV&CCODE=CPV&CNAME=Cape+Verde&PTYPE=CP> [12.10.2005]

⁷³ Weltbank Genderstatistik, in: URL:

<http://genderstats.worldbank.org/genderRpt.asp?rpt=labor&cty=CPV,Cape%20Verde&hm=home2> [12.10.2005] und in URL: http://siteresources.worldbank.org/INTSTATINAFR/Resources/ADI_2006_text.pdf [12.05.2007]

⁷⁴ Vgl. African Development Bank, Tunis 2005, S. 36.

⁷⁵ Zahlen des HDR in URL: <http://hdr.undp.org/hdr2006/>

und die Zahlen der Weltbank in URL:

<http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=profile&cty=CAP,CapVerde&hm=home> [20.05.2007]

⁷⁶ In URL: <http://www.plan-uk.org/becauseiamagirl/download/> [20.05.2007]

⁷⁷ In: Instituto do emprego e formação profissional (IEFP). Observatório de migrações e emprego, 1 trimestre 2003, S. 1 in: URL: <http://www.iefp.cv/doc/OME1.03.doc> [20.10.2005]

⁷⁸ In: The World's Women 2000, S. 46: [20.10.2005]

⁷⁹ Zahlen zu 2006 in URL: <http://www.plan-uk.org/becauseiamagirl/download/> [20.05.2007]

⁸⁰ In: UN Department of Economic and Social Affairs, in: URL: <http://www.popcouncil.org/pdfs/MA-Overview.pdf>, S. 20 [17.10.2005]

⁸¹ Vgl. in: URL: http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf [13.10.2005]

⁸² Stand Jänner 2005, in: URL: <http://www.ipu.org/wmn-e/arc/classif310105.htm>; Stand August 1998, in: URL: <http://www.ipu.org/wmn-e/arc/classif100898.htm> [13.10.2005]

⁸³ In: URL: http://hdr.undp.org/reports/global/2004/pdf/hdr04_HDI.pdf, S. 236 [13.10.2005]